

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang III. Band II.

Nro. 41.

Samstag, den 26. Juli 1851.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1850.

(Fortsetzung.)

I. Abtheilung.

(Geschäftskreis des politischen Departements.)

I. Auswärtige Verhältnisse.

A. Im Allgemeinen.

Die Beziehungen zwischen der Eidgenossenschaft und den fremden Staaten wurden im Allgemeinen auf einem guten Fuße erhalten, trotz der Wolken, die für einen Augenblick am Horizont erschienen und des Sturmes, der, sagt man, über die Schweiz auszubrechen bereit war.

I. Lage während der ersten Monate.

a. Mittheilungen:
aa. Oesterreichs.

Obgleich diese Thatsachen wesentlich dem Jahre 1850 angehören, müssen wir theilweis, sowohl wegen des, unter ihnen bestehenden Zusammenhanges, als auch zur bessern Schilderung der Lage, zum Jahr 1849 zurückgehen. Oesterreich, welches seit mehreren Monaten keine Reklamationen erhoben hatte, ließ dem Bundesrath unterm 10. Dezember 1849 und 5. Jenner 1850 durch seinen bevollmächtigten Minister, Herrn Ritter von Thom, Berichte mittheilen, unter andern des Inhalts: daß „in dem Kanton Tessin Werbungen lombardischer Rekrutirungsflüchtlinge für Rechnung der sardinischen Regierung stattfänden“; daß „um die lombardische Jugend, besonders die Konscriptionspflichtigen, zur Flucht zu verleiten, in Lugano Aufrufe gedruckt und zwischen Waaren versteckt, in die Lombardei eingeführt würden“; daß „diese Werbungen durch ein Komite von Flüchtlingen, dessen Mittel sehr bedeutend sein sollen, geleitet würden“; daß „die Angeworbenen, täglich durchschnittlich 40 bis 50, in Lugano in einem Depot gesammelt und bewaffnet und sodann truppenweis nach Piemont geschafft würden“; daß „im Allgemeinen (zu Ende Decembers 1849) eine ungewöhnliche, Besorgniß erregende Bewegung herrsche, besonders zu Lugano, wo sich eine außerordentliche Menge von Fremden, vorzüglich von politischen Flüchtlingen, vereint, und wo die Letztern eine besonders feste Haltung an den Tag legten“; daß „in Lugano, Mendrisio und andern Orten es in allen Waffenschmiedwerkstätten überaus lebhaft zugehe, wo thätigst an alten Waffen gefegt und an der Verfertigung neuer gearbeitet werde“; daß „in Magadino förmlich ein Werbplatz für französische und badische Unterthanen etablirt sein soll und daß es beabsichtigt werde, Emissäre in die Lombardei zu entsenden, um daselbst neue Unordnungen zu bereiten“. Der Minister schließt mit der Bitte, der Bundesrath

möchte den Grund oder Ungrund der fraglichen Werbungen genau erforschen und im Falle sich selbe bewähren sollten, deren Abstellung mit aller Macht veranlassen.

Der Bundesrath hat sofort (den 10. Dezember und den 7. Jenner) Abschrift der erwähnten Aktienstücke der Regierung des Kantons Tessin mit der Einladung mitgetheilt, untersuchen zu lassen, ob die fraglichen Werbungen und die andern angeführten Thatsachen begründet seien oder nicht. Indem er umständliche Berichte über jede dieser Behauptungen verlangte, hat der Bundesrath zugleich der Regierung des Kantons Tessin anbefohlen, die Werbungen, falls solche wirklich auf ihrem Gebiete stattfinden sollten, unverzüglich einstellen zu lassen.

Dieser Einladung entsprechend hat der Staatsrath des Kantons Tessin dem Bundesrathe unterm 7., 15. und 18. Jenner 1850, drei umständliche Berichte eingesendet, aus denen man erseht, daß im Kanton Tessin weder für Rechnung Sardiniens, noch sonst für irgend Jemand Werbungen stattgefunden, daß daselbst weder ein Komite, noch ein Werbbüreau bestanden und daß sämmtliche oben erwähnten Vorhalte, deren Erwahrung immerhin nur möglich ist, allen und jeden Grundes entbehren und sich im Kanton Tessin nichts zutrug, was geeignet wäre, die Ruhe der Lombardei zu gefährden. Aus diesen Berichten erhellte ferner, daß die jungen Lombarden, welche glaubten sich der Militäraushebung entziehen zu können, wenn sie sich im Kanton Tessin für Piemont oder Frankreich anwerben ließen, in der Lombardei selbst irreführt und in diesem Irrthum bestärkt worden; daß die Ankunft dieser Lombarden in dem Kanton Tessin um die Mitte Dezember (1849) aufgehört habe, als sie die Gewißheit erlangten, daß sie daselbst weder angeworben, noch geduldet würden. Der Staatsrath hatte übrigens neuerdings die Polizeibehörden

eingeladen, einerseits keinen österreichischen Angehörigen, der sich seiner Militärpflicht zu entziehen sucht, zu dulden; anderseits keinen Anlaß zu versäumen, um den Irrthum aufzuklären, in dem die jungen Lombarden befangen sind, welche, der Konseription entfliehend, sich der Hoffnung überlassen, im Kanton Tessin Unterstützung zu finden, während sie daselbst nicht mehr geduldet werden können. Der Herr sardinische Minister hatte anderwärts erklärt, daß in den sardinischen Staaten kein italienischer Flüchtling, der aus dem Kanton Tessin komme, angeworben werde.

Indem der Bundesrath diese Nachweisungen und andere Details unterm 30. Jenner (1850) dem österreichischen Minister übermachte, bestätigte er sie, fügte zur Unterstützung derselben einige Thatsachen bei und drückte die Gewißheit aus, daß die kais. königl. Regierung sich überzeugen werde, daß die oben angeführten Werbungen und die andern Thatsachen niemals stattgefunden haben.

In der That hatte diese Angelegenheit keine weitere Folge.

Ab. Sardinien.

Die Regierung Sardiniens, welche zu wiederholten Malen die ihr durch die Anwesenheit verschiedener italienischer Flüchtlinge in Lausanne und Genf verursachte Beunruhigung ausdrückte, hatte ihrer Seits geglaubt eine Note, datirt vom 15. Dezember 1849, an den Bundesrath richten zu müssen, deren wörtlicher Inhalt hier folgt:

Er. Excellenz, Hrn. Dr. Furrer, Präsident der schweizerischen Eidgenossenschaft in Bern.

Der Unterzeichnete, Interimsgeschäftsträger Sr. Majestät des Königs von Sardinien, ist von seiner Regierung beauftragt worden Se. Excellenz, den Herrn Präsidenten der Eidgenossenschaft, auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche sich für die Ruhe der Staaten des Könige

aus der Anwesenheit Mazzinis und seiner Agenten in Genf und Lausanne darbietet, die das Asyl, das sie auf dem schweizerischen Gebiete gefunden haben, benutzten, um revolutionäre Umtriebe zu organisiren, deren Verzweigungen sich über das ganze Königreich Sardinien ausdehnen. Die Regierung Seiner Majestät, von dem Zwecke und den verbrecherischen Mänken dieser Verschwörer unterrichtet, muß sich bereit halten, um den verderblichen Folgen derselben zuvorzukommen, und würde sich daher verpflichtet sehen, Maßregeln beizutreten, die man im Falle sein wird, vorzuschlagen, um eine für mehrere andere Staaten gemeinschaftliche Gefahr zu entfernen.

Der Bundesrath hat zu viele Beweise des Gerechtigkeitsfinnes und der hohen Weisheit, die ihn leiten, gegeben, um nicht die Nothwendigkeit anzuerkennen, im Interesse der Ruhe beider Länder, diese gefährlichen Menschen, deren Dasein der Beunruhigung des europäischen Friedens geweiht war und die heute durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel versuchen in einen der Schweiz befreundeten und benachbarten Staat Unordnung zu verpflanzen, aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft zu entfernen.

Die Regierung des Königs hegt keinen Zweifel, daß der Bundesrath die Loyalität dieses Schrittes wohl würdigen und darin nichts anderes sehen werde, als einen neuen Beweis der alten Freundschaft, welche zwischen der Schweiz und Sardinien besteht und deren Forterhaltung zu sichern Sr. Majestät so sehr am Herzen liegt.

Der Unterzeichnete ergreift eifrig diesen Anlaß, um Sr. Erzellenz dem Herrn Präsidenten der Eidgenossenschaft die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 15. Dezember 1849.

(Unterzeichnet) C. de Barral.

Es wurde auf diese Note am 21. Jenner 1850 geantwortet. Wir halten es ebenfalls für zweckmäßig, diese Antwort hier textuell einzutragen, weil sie den Geist bezeichnet, in welchem der Bundesrath diese Gegenstände behandelt und weil sie, wie die sardinische Note, durch einige Organe der Deffentlichkeit sehr mangelhaft wiedergegeben worden ist:

An Herrn Ritter von Barral, Interimsgeschäftsträger
 Sr. Majestät des Königs von Sardinien bei der
 schweizerischen Eidgenossenschaft in Bern.

Der schweizerische Bundesrath hat die Mittheilung der Note, datirt vom 15. Dezember 1849, empfangen, durch welche Herr Ritter von Barral, der Interimsgeschäftsträger Sr. Majestät des Königs von Sardinien, von Seiten seiner Regierung den Präsidenten der schweizerischen Eidgenossenschaft auf die Gefahr aufmerksam machte, welche die Anwesenheit Mazzini's und seiner Agenten für die Ruhe der Staaten des Königs darbiere, die, sagt der Herr Geschäftsträger, das Asyl, welches sie auf dem schweizerischen Gebiete gefunden, benutzten, revolutionäre Umtriebe zu organisiren, deren Verzweigungen sich über das ganze Königreich ausdehnen.

Gleichzeitig drückt die Regierung Sr. Majestät die Hoffnung aus, daß der Bundesrath die Nothwendigkeit anerkennen werde, im Interesse der Ruhe beider Länder, diese gefährlichen Menschen aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft zu entfernen.

Indem der Bundesrath gern das Wohlwollende gegen die Schweiz, welches die Mittheilung enthält, anerkennt, hielt er doch nicht für nothwendig, früher zu antworten, theils wegen der Deffentlichkeit, welche seinen Erklärungen und Handlungen bezüglich der Flüchtlinge, in Betreff der völkerrechtlichen Verhältnisse der Schweiz, gegeben worden ist,

theils weil Herr Ritter von Barral mündliche Kenntniß von den in Betreff Mazzini's genommenen Entscheidungen erhalten hat.

Da indessen der Herr Interimsgeschäftsträger an diese Angelegenheit wieder erinnert hat, zögert der Bundesrath nicht länger ihm zu antworten, daß er, durchdrungen von der Nothwendigkeit, Menschen, welche die Ruhe benachbarter Staaten gefährden möchten, aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft zu entfernen, schon im vergangenen Herbstmonat beschlossen habe, Mazzini, dessen Vorgänge und politische Thätigkeit bekannt genug sind, aus der Schweiz fortzuweisen und das eidgenössische Departement der Justiz und Polizei beauftragt habe, die daherigen Maßregeln zu ergreifen.

Obgleich die angestellten Nachforschungen bis gegenwärtig nicht zur Entdeckung Mazzini's und folgerichtig zu seiner Fortschaffung aus dem schweizerischen Gebiete geführt haben, so sollen dieselben nichtsdestoweniger fortgesetzt werden, bis man das gewünschte Resultat erreicht hat, denn, wie der Bundesrath in seinem Beschlusse vom 16. Heumonate 1849 bezüglich der deutschen Flüchtlinge erklärt hat, die Schweiz gibt nicht zu, daß ihr Boden zum Heerde einer Propaganda und solcher Umtriebe dienen soll, welche benachbarten Staaten Unruhe verursachen könnten.

Über selbst die Loyalität, welche den Schritt der Regierung des Königs eingegeben hat, macht es dem schweizerischen Bundesrath zur Pflicht, sich mit Bestimmtheit über eine Stelle der Note vom 15. Dezember 1849 zu erklären, welche, wenn nicht darauf zurückgekommen würde, Anlaß zu falschen Auslegungen geben könnte.

Nachdem gesagt worden: „die Regierung Sr. Majestät,

von dem Zwecke und den verbrecherischen Mäkten dieser Verschwörer (Mazzini's und seiner Agenten) unterrichtet, muß sich bereit halten, um den verderblichen Folgen derselben zuvor zu kommen" — fügt die Note vom 15. Dezember bei: „dieselbe (die Regierung des Königs) würde sich daher verpflichtet sehen, Maßregeln beizutreten, die man im Falle sein würde vorzuschlagen, um eine für mehrere andere Staaten gemeinschaftliche Gefahr zu entfernen.“

Der Bundesrath könnte in dieser Maßregel nichts anderes sehen, als Bestimmungen in Betreff Mazzini's, seiner Agenten und ihrer Unternehmungen; er könnte nicht voraussetzen, daß dieselben die Schweiz betreffen dürften.

Wenn es sich anders verhalten, wenn die Schweiz der Gegenstand dieser Vorschläge sein sollte, so würde der Bundesrath alle erforderlichen Vorbehalte machen, und indem er gegen solche Drohungen protestirt, würde er daran erinnern, daß die Eidgenossenschaft, welche aus eigenem Antriebe ihre völkerrechtlichen Pflichten erfüllt hat, mit der Kraft, welche das Bewußtsein des guten Rechts gibt, alle die Gränzen ihrer Pflicht überschreitenden Forderungen sowohl, als auch jede gegen sie gerichtete Maßregel zurückzuweisen wüßte.

Indem der Herr Interimsgeschäftsträger Sr. Sardinischen Majestät diese Antwort seiner Regierung übermacht, wird er die Güte haben, dieselbe des aufrichtigen Wunsches des Bundesrathes zu versichern, die Bande der alten Freundschaft, welche so glücklich zwischen Sardinien und der Schweiz bestehen, möglichst² aufrecht zu erhalten und enger zu knüpfen.

Der Bundesrath ergreift diese Gelegenheit eifrig, um

dem Herrn Ritter von Barral die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bern, 21. Jenner 1850.

Namens des Bundesrathes :

Der Präsident der Schweiz. Eidgenossenschaft :
(Unterz.) H. Drüey.

Der Kanzler der Schweiz. Eidgenossenschaft :
(Unterz.) Schieß.

Die badische Regierung, welcher die politischen Flüchtlinge stets viele Unruhe verursachen, erhob ununterbrochen zahlreiche Beschwerden bald über die Rückkehr internirter politischer Flüchtlinge an die Gränze, bald über den Aufenthalt einiger Führer in der Schweiz, deren Entfernung angeordnet war. Sie hatte sogar verlangt, daß den Flüchtlingsanführern, die der Bundesrath durch den Beschluß vom 16. Juli 1849 und durch Kreisschreiben vom 19. Wintermonat gleichen Jahrs aus der Schweiz fortgewiesen hatte, noch sechsunddreißig weitere Flüchtlinge, deren Liste sie angefertigt hatte, beigelegt werden möchten. Diesem Verlangen ist, weil genügende Gründe mangelten, nicht entsprochen worden; aber diese Flüchtlinge wurden auf eine angemessene Entfernung von der badischen Gränze internirt. Der größere Theil derselben ist von dieser Zeit an freiwillig nach England oder Amerika verreist. cc. Sabera.

Die Klagen der badischen Regierung sind jedesmal mit Sorgfalt untersucht worden, und so oft dieselben begründet gefunden wurden, ist ihnen Genüge geleistet worden; aber öfters beruhten dieselben auf übertriebenen Berichten oder entbehrten jeder Grundlage. Es ging sogar das Gerücht, daß in Zürich ein Comité von flüchtigen Offizieren bestehe, welches sich mit der Organisation einer neuen revolutionären Armee zu beschäftigen suche und daß

die Propaganda da sehr thätig sei, Behauptungen, welche eben so gut Lügen gestraft worden sind, als die Nachricht von einem bevorstehenden Einfall in das Großherzogthum Baden durch Kolonnen, die aus der Schweiz kommen und aus Geächteten bestehen sollten, deren Zahl diejenige der Flüchtlinge, welche sich noch auf schweizerischem Boden befanden, bedeutend überstieg.

Die badische Regierung betrachtete die Eidgenossenschaft nichtsdestoweniger mit vielem Mißtrauen und brachte in den Verkehr der beiden Länder Beschränkungen, gegen welche der Bundesrath Einsprache erhob; aber die Regierung des Großherzogthums antwortete, sie könne auf die Maßregeln, welche sie zu ihrem Schutze genommen habe, nicht verzichten, bis die Internirung der Flüchtlinge genau beobachtet würde und die aus der Schweiz verwiesenen Führer das Land verlassen hätten.

ad. Frank-
reichs.

Ihrer Seits beklagte sich die Regierung der französischen Republik, daß man französische Flüchtlinge, deren Internirung der Bundesrath durch Beschluß vom 10. September 1849 angeordnet hatte, zu Basel, im bernischen Jura, im Kanton Waadt und vornämlich in Genf dulde. Sie bezeichnete verschiedene, diesen Flüchtlingen, in der Absicht Frankreich zu revolutioniren, zugeschriebene Umtriebe, deren vorzüglicher Schauplaz, wie ihr berichtet worden, Genf sei, als Hin- und Herlaufen, Zusammenkünfte, denen selbst Herr Ledru-Rollin, von London kommend, beigewohnt; Winkelgesellschaften, geheime Verbindungen, revolutionäre Komitös, Ausfendlinge, Druck brandstifterischer Journale und Bücher, welche heimlich in Frankreich eingeführt würden, Verständniß mit Verschwornen in Paris und Lyon; Komplotte, Vorbereitungen für militärische Expeditionen, Werbungen, Organisirung von Freischaaren, Ankäufe von Waffen und Munition, Schmug-

gelei von Pulver nach Frankreich, Entwürfe zu Einfällen in die benachbarten Departemente, mit einem Worte, Unternehmungen, geeignet die Bevölkerung aufzuregen und die Behörden in Unruhe zu versetzen.

Ein Theil dieser Anschuldigungen und sogar schwerere b. Genf. Anklagen wiederhallten selbst von der Rednerbühne der gesetzgebenden Versammlung Frankreichs herab; als in der Sitzung vom 29. Oktober 1849 der Minister des Innern, Herr Düfaure sich auf die vorgeblichen Gefahren, von welchen Frankreich von Seite der Schweiz, besonders von Genf aus, bedroht sei, stützte, um die Aufrechthaltung des Belagerungszustandes in den Departementen, welche die sechste Militärdivision (Lyon) bilden, zu rechtfertigen. Herr Düfaure sagte unter Anderm, indem er von dem eidgenössischen Beschlusse über die Internirung der französischen Flüchtlinge sprach: „Er wurde theilweis auf eine Art ausgeführt, welche uns nicht alle diejenigen Garantien darbietet, die wir wünschen. Theilweise geschah es nicht, weil in Genf, wo die beiden Parteien sich beinahe die Wage halten, die radikale Partei das Mittel erfand, eine gewisse Zahl Flüchtlinge in ihren Mauern zurück zu behalten, um durch Einschüchterung die konservative Partei bei den Wahlen in den Großen Rath am 12. Wintermonat niederzudrücken. Ich schäme mich, daß sich Franzosen, selbst flüchtige, als Mittel zu solch infamen Berechnungen gebrauchen ließen. Ich habe vielleicht nicht alle Entwürfe mitgetheilt. Wenn die Wahl für die radikale Partei ungünstig ausfällt, so dürften sich ihre Pläne weiter, als nur auf bloße Einschüchterung erstrecken. Nicht nur hegt man diese Entwürfe in Genf, sondern unsere dortigen Flüchtlinge schreiben an mehrere ihrer Freunde in den benachbarten Departementen und verlangen, daß sie sich auf den gleichen Tag in Genf einfänden sollen.

Mehrere sind schon abgereist u. u.“ Ein Abgeordneter rief, indem er von Genf sprach: es ist ein demokratisches Koblenz!

Herr Barman, Geschäftsträger der schweizerischen Eidgenossenschaft in Paris, hat energisch gegen die ungegründeten Anschuldigungen und ungerechten Zusätze, deren Gegenstand die Regierung von Genf in der Rede des Herrn Düfaure war reklamiert; aber der Ministerwechsel vom 31. Oktober hat diesen Reklamationen ein Ende gemacht!

Obgleich aus den Nachforschungen, welche die Bundesbehörde anordnete, sich ergeben hat, daß ausgenommen die Flüchtlinge, die in Genf versteckt blieben, oder eine zeitweilige, auf besondere Umstände gegründete Verlängerung ihres Aufenthalts erhalten hatten und später entfernt wurden, sich von oben erwähnten Anklagen nichts erwahrt habe, und daß sogar selbst die den französischen Behörden gemachten Mittheilungen durch glaubwürdige Berichte widerlegt worden, blieb die Regierung des Kantons Genf nichtsdestoweniger in den Augen des Auslandes unter dem Gewichte eines Mißtrauens, das bis zum Verdachte des Einverständnisses mit den Feinden der französischen Regierung gesteigert wurde. Und doch wiederholte die Genfer Regierung dem Bundesrathe unter'm 7/10. Hornung 1850 den Sinn ihrer frühern Erklärungen, indem sie schrieb: „Glauben Sie nur, daß wir es nicht leiden würden, daß man sich unseres Gebietes bediene, um sich mit Verschwörungen gegen benachbarte oder andere Staaten zu beschäftigen.“

Aber trotz der Protestationen Genfs, trotz seiner angeordneten Maßregeln und obgleich es ein augenscheinliches Interesse hat, sich weder gegenüber der Eidgenossenschaft noch nach Außen zu kompromittiren, wurde nichtsdesto-

weniger die Behörde dieses Kantons beständig beschuldiget, daß sie feindliche Pläne gegen Regierungen anderer Staaten begünstige.

Diese Anschuldigungen waren ungerecht und der Bundesrath hat sie zurückgewiesen. Aber der Anschein des Widerstandes gegen die Beschlüsse des Bundesrathes in Betreff der Flüchtlinge, welcher sich hin und wieder in der Schweiz zeigte, und gewisse Urtheile, welche bei Gelegenheit dieser Kundgebungen geäußert wurden, sind auswärts als Anzeichen, wenn nicht selbst als Beweise, ausgelegt worden, daß die Befehle des Bundesrathes umgangen würden und daß die den Flüchtlingen beigegebenen Umtriebe bei uns Unterstützung fänden.

Es ist dieses um so bedauerlicher, da sich eine Presse, eine alte und unveröhnliche Feindin der freisinnigen Schweiz, namentlich seit dem Kriegsunternehmen gegen den Sonderbund und der Vertreibung der Jesuiten, dieser Thatsachen und anderer Umstände bemächtigte, um Anklagen gegen das Land, seine Bewohner und seine Einrichtungen zu schleudern. Indem sie die falschen ihr mitgetheilten Berichte ausbeutete, oder in Ermangelung derselben solche erfand, hat diese Presse von einem Ende Europas bis zum andern die Losung gegeben, um die Eidgenossenschaft in den schwärzesten Farben zu malen, um sie als eine Höhle der Ordnungsfeinde aller Länder, als den fortwährenden Heerd der Verschwörung darzustellen, welche in ihrem Schooße bewaffnete Banden verberge, die auf das erste Zeichen bereit seien, sich über Frankreich, Deutschland und Italien zu ergießen, um den Aufruhr dahin zu wälzen und einen allgemeinen Brand zu entzünden. Als Mittel gegen solche, wie sie sagt, bevorstehende Gefahr ruft diese Presse mit aller Gewalt die fremde Intervention gegen die Schweiz an, nicht nur

c. Anschein.

d. Verläumbungen.

um alle Flüchtlinge ohne Unterschied aus derselben zu verjagen, sondern um unter dem Vorwande, Ordnung und Sicherheit herzustellen und die von einer rebellischen Faktion unterdrückte Mehrheit zu befreien, eine Reaktion zu bewirken. Um diese Intervention zu beschleunigen, ließen sich die Reaktionärs nicht von der Denunziation eines nahe bevorstehenden Attentats und der Androhung einer schnellen, zu seiner Unterdrückung bestimmten, Züchtigung abhalten: vom 24. bis zum 28. Hornung 1850, würden Kolonnen von Flüchtlingen, in der Schweiz organisirt und bewaffnet, durch eine, mit den revolutionären Versuchen in den benachbarten Ländern kombinirte Bewegung einen gleichzeitigen Einfall dorthin machen; nach diesem würden die Mächte auf vier Punkten auf einmal die Schweiz angreifen, am 10. März, nicht früher, nicht später, es sei unfehlbar, alles sei von der einen und der andern Seite vorbereitet. Vermuthlich waren die revolutionäre Propaganda und die Flüchtlinge unter ihren Befehlen mit den Mächten verbündet. Mazzini einverstanden mit der heiligen Allianz! So lächerlich diese Vorhersagungen einer Partei, welche ihre Träume für Wirklichkeit nimmt, sein möchten, so verriethen sie nichtsdestoweniger ihre Gedanken und ihre Absichten.

Und was in Erstaunen setzen würde, wenn man nicht der auffallendsten Gegensätze gewöhnt wäre, ist, daß gleichzeitig als die Journale der Reaktion die Schweiz auf den Index der Mächte als eine in der Dienstbarkeit der revolutionären Propaganda stehende Provinz setzten und wenigstens ihre Bevormundung; wenn nicht gar ihre Ausstreichung auf der Karte von Europa verlangten, die Häupter jener Propaganda und ihre Organe nicht aufhörten die Schweiz zu beschimpfen, das Volk wie seine Regierungen, sowohl die kantonalen, als den Bundesrath;

sie behaupteten, er hätte sich zum servilen Agenten fremder Polizei hingeeben, dadurch, daß er Verbannte, welche auf dem schweizerischen Gebiete eine Freistätte gesucht, aufgespürt, gehezt und ausgejagt habe; er sei zur niedrigen Rolle eines unterthänigen Knechts der Mächte herabgesunken, dadurch, daß er sich zum gelehrigen Werkzeuge der Verfolgung der Märtyrer der Freiheit gemacht; das Volk sei Mitschuldiger seiner Regierung, weil es sie um dieser feigen und verbrecherischen Politik ein Ende zu machen, nicht gestürzt habe; ja am Tage der Vergeltung müsse die Schweiz in den Bann der Nationen gethan werden, weil sie die Sache der Völker verrathen, indem sie sich in eine selbstsüchtige Absonderung zurückgezogen und hinter ihrer Neutralität sicher gestellt habe; weil sie ihre Aufgabe sich habe entsinken lassen, indem sie ihre Existenz nicht daran setzte, um die Fahne des allgemeinen Aufstandes zu erheben, noch eine Agentschaft der europäischen Komités bekleidete, welche sich als die Leiter der revolutionären Initiative konstituirt hätten. — „Die Schweiz, „diese Republik, welche unter dem Mantel der Neutralität „bisher jede politische Schandthat ungestraft verborgen „hat, nützt uns nichts mehr, da sie uns kein Asyl mehr „sichert. Sie wird uns nur dann erst wieder nützen, wenn „sie den Lohn ihrer Feigheit und ihres Egoismus durch „Unterjochung empfängt. Die Schweiz muß unterjocht „werden. Die Schweizer werden erst wirkliche Republi- „kaner werden, wenn es keine Schweiz mehr gibt. Kein „Despotenstaat konnte sich tiefer erniedrigen, als sich die „republikanische Schweiz durch ihre Bürgermeister und „namentlich durch diesen feigen, ehrvergeffenen, infamen „Bundesrath erniedrigt hat. Die große Majorität der „Schweizer billigt nicht bloß die Politik des Bundesrathes, „sondern sie theilt entschieden dessen bornirten, gemeinen

„Polizeifanatismus gegen die deutsche Freiheit und Intelligenz, so weit sie sich willenlos in ihren Dienst begibt. „Also Haß und Krieg gegen die Schweiz, die feige Schweiz, die ehrlose Schweiz, die pflichtvergessene Schweiz.“ Da ist eine Uebersicht der Lästerungen gegen die Schweiz, welche aus dem Munde von Menschen kommen, die sie in ihrem Unglücke aufgenommen und unter Dach gebracht hat, aber für welche sie nichts anderes war, als eine gute Milchkuh, die man schlachten müsse, wenn sie sich nicht mehr melken lassen wolle.

Derjenige, welcher ganz vorzüglich das Echo dieser Rachgier und Drohungen machte, ist Herr Heinzen, längere Zeit Flüchtling bei uns, der Gleiche, welcher, sobald seine Partei triumphirt, allen Staaten ohne Unterschied verbieten will, den politisch Verfolgten, welche gegen seine Regierung Widerstand geleistet, ein Asyl zu gestatten.

Es hat selbst nicht an Flüchtlingen gefehlt, welche aus Dankbarkeit für das Asyl und die Gastfreundschaft, die sie in der Schweiz genossen, falsches Zeugniß gegen sie ablegten, indem sie die lügenhaften Vorgaben der Reaction bestätigten und die Zahl der Verbannten, welche sich auf unserm Gebiete befänden, auf eine skandalöse Weise übertrieben, da sie diese Zahl auf 60,000 setzten, während sie wenig über 1500 anstieg.

Ueberdies gibt es in der Schweiz eine Menge von Korrespondenten und geheimen Agenten jeglicher Art, welche ein Interesse haben, über das, was vorgeht, Bericht zu erstatten und beim Mangel wirklicher Thatsachen solche zu erfinden; bei den Einigen ist es ihr Broderwerb, bei Andern geschieht es aus Haß gegen die Institutionen und Regierungen des Landes; hier, um bei fremden Regierungen falschen Lärm zu verursachen; da, um aus irgend einer Absicht die guten Beziehungen zwischen der

Eidgenossenschaft und andern Staaten zu stören; die schlechten Spahvögel und die Mützenfänger trugen ebenfalls einen guten Theil zu der verwerflichen Meinung bei, welche man im Auslande sich von der Schweiz gemacht hatte. Das Publikum war allgemein gegen sie eingenommen.

Man darf sich daher nicht wundern, daß inmitten e. Konferenzen. dieser übereinstimmenden Anschuldigungen sich die Aufmerksamkeit der fremden Regierungen besonders auf die Schweiz richtete und daß es gelang, ihnen einige Sorgen über die Gefahren einzuslößen, welche angeblich die Ruhe Europas bedrohten.

Die Initiative wurde in Berlin ergriffen, wo man ein Interesse hat, an allgemeine Fragen die Angelegenheit von Neuenburg anzuknüpfen, welche isolirt nicht genug Anklang haben würde. Oesterreich, das zuerst sich geweigert hatte, an Schritten bei der Eidgenossenschaft Theil zu nehmen, glaubte endlich an die Nothwendigkeit, der Bundesregierung Vorstellungen machen zu müssen; jedoch wünschte es die Mitwirkung der französischen Republik. Zu diesem Zwecke fanden zwischen den Repräsentanten Oesterreichs und Preußens und der französischen Regierung zu Paris im Jenner und Hornung 1850 Konferenzen statt.

Die Kabinete haben uns nichts davon mitgetheilt, was auf diesen Konferenzen vorgekommen ist; aber aus verschiedenen Nachrichten ergibt es sich, daß davon die Rede war, der eidgenössischen Regierung ernsthafte Vorstellungen zu machen, um für die Gegenwart die Entfernung aller Flüchtlinge, für die Zukunft Garantien gegen den Mißbrauch des Asylrechts zu erlangen, und in dem Falle, wenn die Schweiz sich diesen Forderungen nicht fügen

werde, solche durch militärische Maßregeln zu unterstützen.

Damit man sich eine annähernde Idee von der Lage des Vaterlandes am Anfange des vorigen Jahres machen kann, glauben wir, in Ermanglung offizieller Aktenstücke, eine kurze Uebersicht der in Paris und Wien am meisten beglaubigten Version, welche unsere Angelegenheiten betrifft, geben zu sollen.

Man sagte, daß seit länger als einem Jahre, seit der Unterdrückung der aufrührerischen Bewegungen, welche in Deutschland, Italien und Frankreich ausgebrochen waren, die Schweiz zum Zufluchtsorte aller Menschen gedient hätte, die sich der Verfolgung der Gesetze ihres Landes entziehen mußten; daß sie, mit oder ohne ihre Zustimmung, für die allen europäischen Aufständen Entwichenen nicht bloß eine einfache Freistätte, sondern eine revolutionäre Werkstätte geworden; daß sie in eine Kriegsmaschine verwandelt sei, welche in die Mitte Europa's gestellt und unaufhörlich auf alle umliegenden Länder gerichtet wäre; daß Oesterreich und Preußen in dieser Beziehung Eröffnungen an die französische Regierung gemacht hätten, welche versuchten darzuthun, daß die Schweiz, wegen der herausfordernden Stellung, welche sie nach ihren Ansichten eingenommen, sich selbst außer der ihr durch die Verträge zugesicherten Neutralität gestellt habe. Sie setzen auseinander, fügt man bei, daß die ununterbrochene Arbeit der demagogischen Propaganda, die sich an ihren Thoren festgesetzt, sie nöthige, eine ungeheure Heeresmacht auf dem Kriegsfuße beizubehalten, Oesterreich 600,000 Mann, Preußen 490,000; daß die für solche Militärrüstungen nöthigen Ausgaben ihre Finanzen belasten; daß eine Verlängerung dieser Lage der Dinge die Herstellung des Friedens in Deutschland auf unbestimmte Zeit hinaus-

schiebe und sie zur Besetzung, sei es des Großherzogthums Baden, sei es Sachsens oder Württembergs zwingt; daß die Ruhe und Sicherheit des nördlichen Italiens gleichfalls durch die ewige Drohung eines Angriffs von dieser Seite von der Schweizergränze her gefährdet würden.

Obgleich man hinlänglich wußte, daß die unbestimmte Verschiebung der Herstellung des Friedens in Deutschland und die Nothwendigkeit für Oesterreich und Preußen, ungeheure Militärkräfte auf dem Kriegsfuße beizubehalten, von der wohlbekanntten Eifersucht dieser beiden Mächte und ihren entgegengesetzten Ansprüchen auf die deutsche Bundesgewalt, von dem Zustande der Gesinnung in ihren Provinzen und im übrigen Deutschland, vielleicht auch von dem Zusammenziehen der russischen Truppen an ihren Gränzen und jedenfalls von der Erwartung mehr oder weniger naher Ereignisse in Frankreich herrührt; obgleich man wußte, daß die Besetzung Badens, Sachsens und möglichenfalls Württembergs in Folge von rein deutschen und örtlichen Fragen verursacht wurde und daß die Gefahren, von denen die Ruhe und Sicherheit Italiens bedroht sein sollten, in der Halbinsel selbst ihre Quellen haben; daß die Geschichte der Beispiele genug aufweist, die beweisen, daß die revolutionären oder reaktionären Versuche der Emigrirten elendiglich scheitern, wenn sie nicht im Gefolge siegreicher Heere anderer Mächte einhergehen; obgleich man diese und noch andere Dinge kannte; obgleich nicht die geringste wirkliche Beziehung zwischen den angeführten Umständen und der Anwesenheit von Flüchtlingen in der Schweiz bestand, so leitete man doch nichtsdestoweniger von diesen Verhältnissen die Entscheidung her, welche, wie man sagte, Oesterreich und Preußen genommen hätten, um bei der schweizerischen Regierung die Austreibung der Flüchtlinge aus dem Ge-

biete der Eidgenossenschaft zu fordern, und das Land sogar militärisch besetzen zu lassen, um diese Maßregel, im Falle man nicht freiwillig ihren Forderungen entsprechen würde, selbst zu vollziehen.

Die der französischen Regierung gemachte Mittheilung hatte den Zweck, ihr von den durch die zwei Mächte gefaßten Entschließungen Anzeige zu machen und ihr anzubieten, von ihrer Seite bei den Maßregeln mitzuwirken. Im Falle die französische Regierung an denselben sich nicht theilnehmen wollte, so würden Oesterreich und Preußen diese Entschließungen allein ausgeführt haben, welche ihnen die Sorge für ihre eigene Sicherheit, wie für die allgemeine Ruhe geboten zu haben schien.

Man versichert, daß die gleiche Mittheilung der sardinischen Regierung gemacht worden sei, welche erklärt haben soll, die Antwort der französischen abwarten zu wollen.

Was würde diese Regierung, im Falle die beiden andern Mächte ohne weiters eingeschritten wären und eine militärische Intervention in der Schweiz versucht hätten, gethan haben? Man versichert, sie würde sich da nicht widersezt haben, ja sie würde von ihrer Seite nicht gezögert haben, das Nämliche zu thun, wenn die offen an ihren Thoren vorbereitete geglaubten Unternehmungen einen drohenderen Charakter angenommen hätten. Würde sie bezüglich der Intervention mit Oesterreich und Preußen mitgewirkt haben? Diese Frage würde durch die Umstände gelöst worden sein. Die an die Schweiz gränzenden französischen Departemente waren damals wie heute im Belagerungszustande und diese ausnahmsweise Stellung, behauptete man, sei durch die beständige Drohung eines Angriffs nothwendig geworden, die man sich an den Gränzen der Republik einbildete, welche ihr weder Frieden

noch Waffenstillstand lasse, als wenn der Zustand Frankreichs nicht diese Ausnahmsmaßregeln veranlaßt hätte! „Die Schweiz, schrieb man, ist heute in Europa der kranke Punkt, welcher die allgemeine Entzündung unterhält.“ — Das hieß zu sehr vergessen, daß diese allgemeine Entzündung bestand, ehe und bevor noch ein einziger Flüchtling in der Schweiz war; daß vor der Ankunft der Verbanneten bei uns der Schauplatz des Brandes weit mehr ausgedehnt und die Flammen viel brennender waren. Wann endlich wird man aufhören, auswärts und in unbedeutenden Umständen diesen kranken Punkt zu suchen, den man im eigenen Schooße trägt, diesen Heerd der Entzündung, deren Sitz die Eingeweide derjenigen selbst sind, welche einem gesunden Nachbar die Ursache des Fiebers zuschreiben, von dem sie selbst verzehrt werden?

Obgleich diese Aussagen jeden offiziellen Charakter entbehrten; obgleich man vermuthlich den Kabinetten Behauptungen und Gründe, die eine ganz andere Quelle hatten, zuschrieb, war es doch unerlässlich geworden, die schweren Irrthümer, von denen einige stark verbreitete Organe der Presse das Echo waren, zu widerlegen; es mußte die seit einiger Zeit auf Rechnung der Schweiz irrefeleitete öffentliche Meinung aufgeklärt werden. Herr Barman, der Geschäftsträger der schweizerischen Eidgenossenschaft in Paris, beeilte sich, es in einer eben so entschiedenen und würdigen, als gemessenen und anständigen Antwort zu thun. Hier sind die Hauptstellen dieser Berichtigung, welche einen großen Eindruck und die beste Wirkung hervorgebracht hat. Sie erschien, datirt Paris den 3. Hornung 1850, in den Zeitungen.

Herr Barman sagte unter anderm:

„Es soll die Schweiz der Zufluchtsort aller Personen geworden sein, welche sich der Verfolgung der Geseze ihres Landes entziehen konnten.“

„Es ist vergessen worden, daß Frankreich in diesem Augenblicke einer sehr großen Anzahl italienischer und deutscher Flüchtlinge, von denen mehrere aus der Schweiz verwiesen worden, Gastfreundschaft gewährt, daß Piemont hundert Mal mehr italienische Verbannte enthält, als die Schweiz; daß es französische Flüchtlinge in Belgien und vorzüglich in London, 8 Stunden von Paris, gibt; daß von den angesehenen französischen Flüchtlingen zwei einzige, Felix Pyat und Boichot, sich in der Schweiz befinden, die, wie ihre Gefährten, mehr als 12 Stunden von der Gränze internirt sind, deren Entfernung unmittelbar nach einem bewiesenen Versuche, die Ruhe Frankreichs zu stören, erfolgen würde.“

„Man hat es vergessen, oder ignorirt, daß der Bundesrath aus eigenem Antriebe am 16. Heumonath 1849 die Ausweisung aller Flüchtlinge, welche militärische oder politische Führer gewesen, oder welche das in der Schweiz erhaltene Asyl mißbrauchten, angeordnet hat, ein Beschluß, welcher vollzogen worden.“

„Die mehr als 11,000 Flüchtlinge sind auf ungefähr 1500 herabgeschmolzen, darunter 150 Polen, deren Aufnahme Frankreich verweigert hat.“*)

„Man gibt vor, diese Flüchtlinge hätten eine Armee von 600,000 Oesterreichern und 400,000 Preußen auf dem Fuße erhalten und den Belagerungszustand von fünf französischen Departementen nothwendig gemacht.“

„Man glaubt im Gegentheil behaupten zu können, daß auch eine vollständige Ausweisung aller Flüchtlinge nicht die Entlassung eines einzigen Soldaten herbeigeführt hätte.“

*) Seither hat sich die Zahl der Flüchtlinge in der Schweiz bedeutend vermindert. Im Juni 1851 waren es nicht mehr als 200 in allen Kantonen, in gehöriger Entfernung von der Gränze, zerstreut.

„Ist es gerecht der Gegenwart der Flüchtlinge in der Schweiz den furchtbaren Aufstand im Juni 1848 in Paris, und jenen vom 13. Juni leztthin in Paris und Lyon beizumessen?“

„Wird die Umänderung des Wohnsitzes einiger Franzosen von Lausanne nach London für Lyon ein sicheres Pfand der Ruhe sein?“

„Man glaubt nicht, daß ein Unparteiischer bejahend antworten kann“.

„Die Schweiz ist heute in Europa der kranke Punkt, welcher die allgemeine Entzündung unterhält“.

„Die Wahrheit ist, daß seit länger als zwei Jahren, das heißt seit die Diplomatie die Schweiz zu Athem kommen ließ, kein Land in Europa sich einer größern Ruhe erfreute. In Mitte der Umwälzungen und Empörungen ist sie unbetheilt geblieben. Sie hat jeden Versuch, er mochte von Herrn von Lamartine, oder von dem Könige Karl Albert zu dem Zwecke ausgehen, sie von der Neutralität, welche ihr in einem allgemeinen Interesse gewährleistet worden, abzubringen, entschlossen zurückgewiesen. Unter dem wohlthätigen Einflusse ihrer neuen Bundes-einrichtungen, hat sie ihre ganze Thätigkeit Verbesserungen im Innern gewidmet, wie dem Straßenbau, den Zöllen, den Eisenbahnen, den Militäreinrichtungen, der Reform des Münzwesens rc“.

„Die Schweiz ist übrigens ganz entschlossen, alle Die-jenigen von ihrem Gebiete zu entfernen, die durch den Mißbrauch der Gastfreundschaft, welche sie empfangen, für benachbarte Staaten ein Gegenstand gerechter Beun-ruhigung sein könnten. Alle angemessenen Bemerkungen in diesem Sinne werden unzweifelhaft günstig aufgenom-men werden. Die Schweiz kennt die Rücksichten, zu wel-

den die Staaten unter einander verpflichtet sind; sie weiß voraus, was sich gegen Frankreich geziemt; aber mehr oder weniger bittere Noten, mehr oder weniger durchscheinende Drohungen verfehlen öfters die Wirkung, welche man erwartet hat“.

Nichtsdestoweniger hatten diese, von Hr. Barman zu nichte gemachten Behauptungen eine große Bedeutung, indem sie die Meinung, welche man sich in einigen Regionen über die Schweiz machte, bekundeten und die Vermuthung, von wo man ausgegangen wäre, um gegen die Schweiz zu handeln, begründeten.

Dieses Alles fand sich durch andere, aus Quellen, die Zutrauen verdienen, geschöpfte Berichte bestätigt. Die Gegenwart mehrerer Flüchtlinge in der Schweiz, gewisse Veröffentlichungen und vor allem der verlängerte Aufenthalt Mazzini's, gaben Veranlassung zu glauben, daß die revolutionären Komites ihre Thätigkeit verdoppelten, und daß sie auf den Frühling einen Einfall nach Italien und andern Gegenden vorbereiteten. Man zweifelte keineswegs am Willen des Bundesrathes, die völkerrechtlichen Pflichten der Schweiz zu erfüllen, aber man sagte ohne Umschweife, daß er dazu die Macht nicht habe und daß seine Befehle nicht vollzogen würden. Von der Voraussetzung ausgehend, daß die Kantone die Beschlüsse der Bundesbehörde nicht ausführen wollten und daß die Eidgenossenschaft keine Garantie gegen die Entwürfe und Unternehmungen der Verbannten darböte, folgerte man für die Mächte die Nothwendigkeit, Zwangsmaßregeln zu ergreifen, um sich vor den Versuchen, von denen sie sich bedroht glaubten, sicher zu stellen. Man müsse, hieß es, für ein und alle Mal diesem Zustande der Dinge, den man als einen Zustand der Unordnung bezeichnete, ein Ziel setzen. Deshalb sollte ein Ultimatum an die Eidge-

nossenschaft erlassen werden, und sollte sie den Forderungen, die man an sie stellen würde — alle Flüchtlinge augenblicklich auszuweisen und in Zukunft das Asylrecht zu beschränken — nicht sogleich nachkommen, die Mächte also bald zu den Waffen greifen würden. Diese Meinung hatte solcher Maßen in Deutschland, namentlich unter den Truppen, Wurzel gefaßt, daß man allgemein einen bevorstehenden Krieg gegen die Schweiz als eine ausgemachte Sache betrachtete. Und die Besorgnisse über unsere Zustände hatten auf merklliche Weise auf die Börsen von Paris und London zurückgewirkt. Es gab einen Augenblick, Anfangs Hornung, wo die Feinde der Schweiz, einen Angriff auf unser Land als unwiderruflich entschieden betrachteten, oder sich so stellten; sie sagten laut, daß eine Ausweisung der Flüchtlinge nicht genügen würde und daß eine Gegenrevolution nöthig sei. Jedoch muß man sagen, daß obgleich in der Konferenz von der Besetzung der Schweiz als von einer Eventualität die Rede war, man durchaus einverstanden gewesen, daß die Mächte sich in keine von unsern innern Angelegenheiten einmischen würden; aber es ist leicht einzusehen, daß eine militärische Besetzung, angenommen, sie wäre nicht unüberwindlichen Hindernissen begegnet, die gleiche Wirkung, wie eine eigentliche Intervention, gehabt hätte.

So drohend diese Nachrichten auch waren, so vermochten sie den Bundesrath doch nicht aus der Ruhe zu bringen, einerseits weil er das Bewußtsein besaß, daß die Schweiz, welche ihre völkerrechtlichen Pflichten erfüllt hat und sie auch ferner erfüllen würde, keinen Anlaß zu Vorstellungen und Angriffsmaßregeln gegeben habe, und andererseits weil er die Ueberzeugung hatte, daß alle über die Gränzen der Pflicht gehende Forderungen energisch von der schweizerischen Nation zurückgewiesen würden,

f. Bundesrath-
liche Maßre-
geln.

welche zur Vertheidigung ihrer Rechte, wie ein Mann aufgestanden wäre. Er hat nicht geglaubt, von der politischen Bahn, welche er von seinem Amtsantritte an befolgte und die ihm von der Bundesversammlung selbst, durch ihr Dekret vom 27. Wintermonat 1848, in Betreff der italienischen Flüchtlinge im Kanton Tessin, vorgezeichnet worden ist, abweichen zu sollen. Er fuhr fort die früher gefaßten Beschlüsse zu vollziehen, und die Kantone an das, was sie zu thun hätten, zu erinnern. (Kreis Schreiben vom 4. Hornung 1850).

Um die auf Rechnung der Schweiz verbreiteten, falschen Gerüchte zu zerstreuen, beauftragte der Bundesrath die schweizerischen Geschäftsträger in Paris und Wien die Regierungen bei welchen sie akkreditirt sind, sowie die diplomatischen Korps von der Wahrheit zu unterrichten; sie haben sich dieses Auftrages mit vieler Sorgfalt und mit Glück entlediget. Wir haben auch nicht unterlassen, die Gesandten der Mächte bei der Eidgenossenschaft von dem wahren Sachverhalte zu unterrichten und sie auf die Folgen, welche eine fremde Intervention in der Schweiz herbeiführen würde, aufmerksam zu machen und wir sind überzeugt, daß die Berichte dieser, sowohl durch ihren Geist, als ihren Charakter ausgezeichneten Männer, deren Stellung ihnen so gut gestattet zu beobachten und das Falsche von dem Wahren zu unterscheiden, viel dazu beigetragen haben, ihre Regierungen aufzuklären und ihnen begreiflich zu machen, daß keine Gründe vorlägen, um an die Schweiz Forderungen zu stellen.

Gleichzeitig hat der Bundesrath Berichte über Bewegungen und Zusammenzüge fremder Truppen in der Nachbarschaft der Schweiz eingezogen und das Militärdepartement beauftragt, alle Vorbereitungen zur Vertheidigung zu treffen, welche ohne die öffentliche Aufmerksamkeit

auf sich zu ziehen stattfinden könnten, um die Bevölkerung nicht durch den Schein, als glaube man an die Gefahr, zu beunruhigen.

Um sich andererseits desto besser von der Wahrheit oder Falschheit der Thatsachen, die als in Genf vorgefallen bezeichnet wurden, überzeugen zu können, um der Regierung dieses Kantons selbst Gelegenheit zu geben, ihre redlichen Absichten, welche man auswärts verdächtigte, an Tag zu legen, wurde der nach Genf bezüglich der Festungswerke abgesandte, eidgenössische Kommissär, Herr Siegfried, eidgenössischer Oberst und Mitglied des Nationalrathes, beauftragt, alle nöthigen Erkundigungen in Betreff der Flüchtlinge, der Werbungen und anderer Vorbereitungen zum Zwecke eines in den Berichten, welche dem Minister der französischen Republik mitgetheilt worden, angekündigten Marsches nach Frankreich und Italien einzuziehen; nöthigenfalls sollte der Kommissär bei der Genfer Regierung im Sinne der Ansuchen wirken, welche der Bundesrath an diese Regierung unter dem 6. und 11. Hornung gestellt hatte, um geeignete Maßregeln anzuordnen, und vorkommenden Falls Unternehmen zu verhindern, welche die völkerrechtlichen Beziehungen der Schweiz kompromittiren würden. — Sowohl aus dem Berichte des eidgenössischen Kommissärs, als aus demjenigen der Genfer Regierung ergab sich, daß die angezeigten Thatsachen erdichtet waren und daß in den Frankreich benachbarten Kantonen nichts von der Art vorgefallen, was die Klagen gerechtfertigt hätte.

Endlich haben wir, um die Schweiz über ihre wahre Lage zu unterrichten und die falschen und beunruhigenden Gerüchte, nach welchen der Bundesrath drohende Noten empfangen und den Befehlen der Mächte nachgekommen sein sollte, zu widerlegen, an die Regierungen der Kan-

tone das Kreis Schreiben vom 15 Hornung 1850, betreffend fremde Truppenbewegungen, erlassen, welches zugleich als Manifest für das In- und Ausland diente. Da sich in diesem Aktenstücke die Politik des Bundesrathes abspiegelt, es den Geist, welcher die völkerrechtlichen Beziehungen der Schweiz beseelt, hervorhebt, und Behauptungen antwortet, die man sich nicht scheute von da an zu wiederholen, und da es selbst heute noch Bedeutung hat, so findet es natürlicher Weise eine Stelle in diesem Berichte.

Hier ist dieses Kreis Schreiben :

Bern, den 15. Hornung 1850.

Der schweizerische Bundesrath an die Regierungen sämmtlicher eidgenössischer Stände und an diejenigen der Gränzkantone insbesondere.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Mehrere Zeitungen haben angekündigt, daß verschiedene Mächte, unter andern Oesterreich und Preussen, Truppen zusammen zögen, welche bestimmt seien gegen die Schweiz zu marschiren, ja sogar sie zu besetzen, um ihr gewisse, mit ihrer Würde und Unabhängigkeit unverträgliche, Zugeständnisse abzunöthigen.

Obgleich bis zur heutigen Stunde von Seite dieser Mächte weder schriftlich noch mündlich irgend eine Note noch unmittelbar oder mittelbar irgend ein Begehren an uns gerichtet worden ist, das der in den öffentlichen Blättern erwähnten Art wäre, Noten und Begehren nämlich bezüglich der Flüchtlinge, welche auf einen Eingriff in die Institutionen und Rechte der Schweiz abzielten; obgleich die Mächte jeglichen Grundes zu Beschwerden gegen die Eidgenossenschaft, welche aus eigenem Antriebe und redlich ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllt hat und fortfahren wird zu erfüllen, entbehren, wir daher weit

entfernt sind, die Pläne, welche man diesen Mächten unterschiebt, zuzugeben, oder auch nur vorauszusetzen: so sehen wir uns dessen ungeachtet, weil es unsere Pflicht ist, für die Sicherheit der Schweiz und die Erhaltung ihrer Unabhängigkeit sowohl, als ihrer Neutralität zu wachen, veranlaßt, Sie zu ersuchen, uns von Allem demjenigen, was Sie in Betreff der Zusammenziehung und Bewegungen fremder Truppen, welche gegen die Schweiz gerichtet sein möchten, wissen und erfahren können, in Kenntniß setzen zu wollen, damit wir, wenn wider alles Erwarten, die ausgestreuten Gerüchte gegründet sein sollten, in den Stand gesetzt wären, die zur Vertheidigung des Vaterlandes erforderlichen Maßregeln zur rechten Zeit zu ergreifen.

Sie wissen es, getreue liebe Eidgenossen! daß wenn einerseits die Schweiz nicht zugibt, daß ihr Boden zum Heerde einer Propaganda und zu Umtrieben, welche den Nachbarstaaten Besorgnisse einflößen könnten, dienen soll, wie dieses der schweizerische Bundesrath durch seinen Beschluß vom 16. Heumonath 1849 und seine übrigen Maßregeln in Betreff der Internirung der Flüchtlinge und der Ausweisung ihrer Anführer — Maßregeln, welche keineswegs Zugeständnisse sind, sondern die selbstständige und freiwillige Erfüllung unserer völkerrechtlichen Verpflichtungen waren — bewiesen hat; — anderseits die Schweiz, stark durch diese Stellung, jede Zumuthung, welche die Gränze ihrer Pflichten überschreiten würde, jeden Angriff auf ihre Rechte, mit derjenigen Kraft, welche das Bewußtsein einer guten Sache verleiht, zurückweisen mußte; es ist dieß der feste Entschluß der Nation und ihrer sowohl kantonalen als eidgenössischen Behörden. Er ist folgerichtig auch der unfrige; gewiß die Schweiz, welche nicht herausfordert, wird sich nie und nimmer vor Drohungen beugen. —

Aber, wir wiederholen es, die Feindseligkeiten, mit welchen gewisse Zeitungen die Schweiz bedrohen, entbehren so sehr des Grundes, sie würden der Vernunft und der Gerechtigkeit so sehr widersprechen und der Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe zuwiderlaufen, daß wir die Mächte zu beleidigen glauben würden, wenn wir voraussetzen wollten, daß sie sich durch eine Partei hinreißen lassen könnten, welche nicht müde wird, die Schweiz in der Hoffnung zu verläumdern, es werde ihr, indem sie die europäischen Regierungen durch ihre unausgesetzten Lügen täusche, gelingen, dieselben zum Werkzeuge ihrer gefährlichen Absichten zu machen.

Glauben Sie auch dieser Partei nicht, wenn sie behauptet, der Bundesrath habe sich den Befehlen der Diplomatie unterworfen, oder sei ihren Forderungen entgegengekommen. Es ist dieses eben so wahrheitswidrig, als wenn sie behauptet, der Bundesrath habe nicht die Macht seinen Befehlen Achtung zu verschaffen, oder die Schweiz sei eine fortwährende Ursache der Ruhestörung in den Nachbarstaaten.

Diese wie andere Erfindungen stehen mit dem Plane der Umtriebe der reaktionären Partei in Verbindung, daher es wichtig ist, auf dieselbe ein wachsames Auge zu haben.

Wir ergreifen diesen Anlaß, Sie, getreue liebe Eidgenossen! sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

(Unterz.) **H. Drüen.**

Für den Kanzler der Eidgenossenschaft,
der Stellvertreter:

(Unterz.) **N. von Moos.**

Es ist augenscheinlich, daß die in dem Kreis Schreiben erwähnten Noten dieselben sind, welche damals der Schweiz bevorstanden, die Kollektivnoten, welche aus den Konferenzen hervorgehen sollten und keineswegs frühere Mittheilungen, was auch immer ihr Gegenstand sein mochte.

Diese Noten sind dem Bundesrathe niemals zugekommen, weder seit dem Kreis Schreiben vom 15. Hornung 1850, noch früher. Es ist ohne Zweifel deßhalb, weil die Mächte eingesehen haben werden, daß kein Grund vorhanden sei, der Schweiz Vorstellungen zu machen.

g. Ausgang
der Konferenzen.

Uebrigens hatten die Angelegenheiten Deutschlands alsobald ihre ganze Aufmerksamkeit in Anspruch genommen, namentlich diejenigen Oesterreichs und Preußens, welche zu den großen militärischen Kraftentfaltungen kamen, denen die Konferenzen von Olmütz und Dresden folgten.

h. Stellung
der Mächte.

Die Stellung, welche die Regierung der französischen Republik gegenüber unsern Angelegenheiten einnahm, läßt sich in Folgendem zusammenfassen: „Die Schweiz kann „auf die guten Dienste Frankreichs, auf seine freundschaftliche Dazwischenkunft rechnen, so lange sie ihren Verpflichtungen und den völkerrechtlichen Grundsätzen „richtig treu bleibt; aber es würde für sie gefährlich werden, wenn sie gerechte und vernünftige Forderungen ablehnen würde in der eiteln Hoffnung auf die Uneinigkeit der großen Mächte, und ihre Regenten sollen überzeugt sein, daß an dem Tage, an welchem sie sich in „das Unrecht versetzen würden, indem sie ihre völkerrechtlichen Pflichten nicht erfüllen wollten oder könnten, eine „solche Uneinigkeit gewiß nicht vorhanden sein werde.“ — Diese Erklärung, von der eine Abschrift durch den französischen Gesandten im Hornung 1850 übergeben wurde,

ist die einzige offizielle Mittheilung, welche dem Bundesrath bezüglich der Konferenzen gemacht worden.

England hat an diesen Konferenzen nicht Theil genommen; es scheint nicht, daß es dazu eingeladen worden sei. Sei dem, wie ihm wolle, es hat nie aufgehört, eine große Wohlgenommenheit gegen die Schweiz zu zeigen und die britannische Regierung hat nicht unterlassen, den andern Kabinetten vorzustellen, daß Nichts Maßregeln gegen die Schweiz begründe. Das Zeugniß, welches später Lord Palmerston im Parlament über die von der Eidgenossenschaft, in ihren völkerrechtlichen Beziehungen befolgte, Bahn ablegte, ist eine vor ganz Europa gemachte Bestätigung jener Erklärung.

i. Zusammen-
ziehung der
Truppen.

Was die Truppenbewegungen in den uns umgebenden Ländern betrifft, so hat man deren wirklich im Laufe des Monats und Anfangs März 1850 wahrgenommen. Oesterreich hat beträchtliche Streitkräfte in Voralberg, Tyrol und der obern Lombardei gesammelt und sie auf eine solche Weise aufgestellt, daß man sie mit Raschheit in der Richtung, wohin man wollte, führen konnte. — Preußen ließ etwa zwanzigtausend Mann in das Großherzogthum Baden marschiren, um eine gleiche Anzahl badischer Truppen, die der preussischen Armee einverleibt werden sollten, zu ersetzen. In Frankreich erhielten die beurlaubten Soldaten der sechsten Division (Lyon) Befehl zu ihren Regimentern zu stoßen und die Garnisonen im Osten wurden verstärkt.

Welches war die Bestimmung all dieser Truppen? Wir wissen es nicht, aber wir haben Grund zu vermuthen, daß die Eventualitäten, gegen welche man gerüstet sein wollte, verschieden waren, und daß man unter andern die für den Frühling in Frankreich, Deutschland und Italien angekündigten Revolutionen im Auge hatte.

Seinerseits hatte Mazzini, dem die Mächte durch k. Mazzini. die besondere Aufmerksamkeit, welche sie ihm widmeten, eine so große Bedeutung gegeben hatten, endlich die Schweiz im Frühjahr 1850 verlassen. Nachdem er sich in Paris, wo es indessen der Polizei nicht an Thätigkeit und Mitteln fehlt, 18 Tage lang aufgehalten, begab er sich nach England.

Als die in Folge der Befehle der eidgenössischen Regierung erfolgte Abreise Mazzini's von einigen französischen Journalen angezeigt wurde, deuteten sie diese Entfernung des Triumvirs und anderer kompromittirenden politischen Flüchtlinge als ein den Mächten gemachtes Zugeständniß. Der schweizerische Geschäftsträger in Paris hat alsobald diese ungegründete Behauptung berichtigt. Er machte darauf aufmerksam, daß die Entfernung Mazzini's von dem schweizerischen Gebiete durch den Bundesrath lange vorher beschlossen worden sei (seit dem Herbstmonat 1849); daß daher die letzten Eröffnungen, die der französischen Regierung durch Oesterreich und Preußen gemacht worden, keinen Einfluß auf diese Maßregel ausgeübt haben, deren Vollziehung durch die Gewandtheit, mit der sich Mazzini den Nachforschungen der Polizei zu entziehen wußte sowohl, als auch durch die Schwierigkeiten, welche wegen der Erlaubniß zu seiner Durchreise durch Frankreich stattgefunden hatten, verzögert worden sei. In der That war der Bundesrath im Falle, darauf zu beharren, daß der berühmte Verfolgte nicht gezwungen werde, sich nach Amerika einzuschiffen, sondern daß ihm frei stehe, sich nach England zu begeben. — Was die Entfernung der übrigen Flüchtlingsanführer, deren Gegenwart in der Schweiz ihre Sicherheit gefährdete, anbetrifft, so weiß man, daß sie auf die Beschlüsse vom 16. Heumonat und 19. Wintermonat 1849 zurückgeht, welche der Bundesrath eben-

l. Des Bundesrathes eigener Antrieb.

sowohl aus eigenem Antriebe gefaßt hatte, als er auch die Entfernung anderer Flüchtlinge anordnete, die sich des Asylrechts unwürdig gemacht, oder dasselbe mißbraucht hatten, wie z. B. Herr Napoleon Chancel, der sich im April 1850 der thätlichen Mißhandlung eines französischen Reisenden, welcher sich auf einem eidgenössischen Postwagen in Lausanne befand, schuldig gemacht hatte. Wenn die Entfernung einiger dieser Flüchtlinge von benachbarten Staaten verlangt worden ist, so fallen diese Ansuchen später, als die genannten Beschlüsse. Deshwegen als am 1. März 1850 Herr General de Lathite, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der gesetzgebenden Versammlung Frankreichs, auf eine unerwartete Frage antwortend, sagte: „daß die Schweiz sehr angemessen dem gerechten Verlangen, welches wegen Entfernung der Flüchtlinge, die auf ihrem Gebiete einen Heerd des Aufstandes bilden könnten, an sie gerichtet worden, entsprochen und daß der Bundesrath mit einer vollständig befriedigenden Entschiedenheit gehandelt habe“, hat dieser hohe Staatsbeamte damit nicht sagen wollen, daß die Schweiz Anforderungen, welche übrigens niemals stattgefunden, nachgegeben habe, sondern daß dieselbe auf eine sehr angemessene Weise den völkerrechtlichen Pflichten entsprochen. Herr de Lathite hat seinen Gedanken auf loyale Weise Herrn Barman auseinandergesetzt, als dieser ihm dankte, daß er dem Bundesrathe habe Gerechtigkeit wiederfahren lassen und zugleich die Befürchtung ausdrückte, seine Worte möchten falsch ausgebeutet werden.

m. Vereine
deutscher Ar-
beiter.

Ueberdies sind die Entdeckung der geheimen Vereine deutscher Arbeiter, welche im Hornung 1850 zu Murten, ohne daß die schweizerische Behörde die geringste Anzeige vom Auslande her erhalten, stattgefunden hatte, und die durch den Bundesrath unterm 22. März darauf angeordneten

Maßregeln, um diesen Umtrieben, welche Vorbereitungen für eine in Aussicht stehende Revolution in Deutschland beabsichtigten, ein Ende zu machen, ein Beweis mehr, daß die Schweiz versteht, selbst bei ihr Polizei zu machen und daß sie keine derartigen Handlungen duldet, welche andern Staaten gegründete Besorgnisse verursachen könnten.

Solches war im allgemeinen die völkerrechtliche Lage der Schweiz in den ersten Monaten des Jahres 1850.

Von da an wurde die Aufmerksamkeit des Bundesrathes zu wiederholten Malen auf Umtriebe und feindliche Pläne gegen Regierungen benachbarter Staaten, welche Flüchtlingen und andern Fremden in der Schweiz beigemessen worden, gelenkt.

So hat man ihm von den Versuchen berichtet, welche die beiden in London bestehenden Comité's des Völkerbundes und der europäischen Demokratie machten, um auf's Neue geheime Verbindungen in der Schweiz so gut, wie in Deutschland, Frankreich und andern Ländern Europa's zu bilden. Das erstere dieser Comité's vertritt, was es die Partei der Arbeiter nennt, die Proletarier mit kommunistischen Bestrebungen und es behandelt das andere (Struve, Sigel, J. Ph. Becker) als eine Coterie ohnmächtiger Kleinbürger. Es wird gesagt, diese Comité's schickten Ausföndlinge durch ganz Europa, um Provinzialcomité's zu bilden und eine lebhaftc Propaganda zu betreiben; vorzüglich der „Völkcrbund“, dem man zahlreiche Sektionen in Belgien, Deutschland, Frankreich, England zuschrieb und der sich der Leitung anderer mehr oder weniger revolutionärer Vereine, welche aber noch nicht in die Absichten des Bundes eingeweiht seien, bemächtigt haben soll. Nachträgliche Berichte, welche in Dresden 1851 weggenommen und jüngst veröffentlicht worden sind, weisen nach, daß der Völkcrbund gegen das

2) Lage während des übrigen Jahres.

a. Neue Mittheilungen im Allgemeinen.

aa. Umtriebe.

Ende des Jahres 1850 viel weniger gedieh, und daß eine tiefe Spaltung das Centralcomite in London trennte, dessen Sitz von da nach Köln verlegt werden sollte.)

Man hat ebenfalls behauptet, daß sich in der Schweiz, in Zürich und Genf, neue Arbeitervereine unter einem Centralcomite zu Paris bildeten, und daß das Comite der Flüchtlinge zu London in jedem Kantone der Schweiz einen Korrespondenten mit dem Auftrage angestellt habe, den Namen und Wohnsitz eines jeden Flüchtlings auf eine Liste zu bringen und diese mit den jeweiligen Aenderungen nach Paris zu schicken. Diese Organisation, welche in der Absicht der Zerstreung der Flüchtlinge, die durch die bundesrätlichen Beschlüsse vom 12. August 1850 bewirkt worden, so weit als möglich zu begegnen und ein enges Band unter ihnen fortzuerhalten, aufgestellt worden sei, soll von Struve ausgehen und unter Ledru-Rollins Leitung sich über Frankreich erstrecken. Man fügte bei, daß während des Sommers die Flüchtlinge häufige Reisen aus der Schweiz nach Frankreich und England und umgekehrt gemacht hätten; daß unter ihnen ein wirklicher Courrierwechsel bestehe, besonders zwischen Genf, Zürich und Bern. Selbst Werbungen mit Waffen- und Munitionsankäufen, wie man behauptete, fehlten nicht.

bb. Anklagen. Die Schweiz wurde aufs Neue als der Hauptheerd des europäischen Umwälzungsgetriebes dargestellt, indem, wie man sagte, die Führer der Umsturzfaction aller Länder sich da zusammenbefänden, in voller Sicherheit Pläne verabredeten und Unternehmungen vorbereiteten, welche augenscheinlich dahin abzielten, einen großen Theil des europäischen Festlandes allen Greueln der Anarchie zuzuführen.

Mazzini, welcher, wie berichtet wird, im Laufe des Weinmonats geheimen Conferenzen in Paris beigewohnt habe, soll unmittelbar darauf nach der Schweiz abgereist sein; schon früher hatte er ein Kreis Schreiben, Schweiz 1. März 1850 datirt, welches er nebst Anleitung zur Organisation des Aufstandes in Italien an die Provinzialkomite's des Nationalvereins der römischen Staaten gesendet hat.

Gegen das Ende Wintermonats 1850, als ein Krieg zwischen Oesterreich und Preußen bevorzustehen schien, soll sich, wie gesagt wurde, eine große Anzahl Flüchtlinge, unter andern aus dem Innern Frankreichs nach den Departementen des Ostens und nach den an Deutschland angränzenden Kantonen der Schweiz, begeben haben; Fikler, welcher im Geheimen in Frankfurt gewesen, soll sich in diesen Gegenden eingefunden haben; eine Proklamation, welche Baden und Württemberg zum Aufstande aufruft, soll in Basel gedruckt worden sein; Heker sollte aus Amerika kommen, um sich an die Spitze der revolutionären Bewegung zu stellen und die Umsturzpartei würde sich nächstens der Schweiz und der französischen Rheindepartemente bemächtigen, um einen Ausgangspunkt für ein bewaffnetes Unternehmen zu haben.

Um dieser Unordnung, wenn sie erwahrt werden sollte, ein Ende zu machen und die Irrthümer, wenn die angegebenen Thatsachen sich als erdichtet herausstellen würden, aufhellen zu können, ließ der Bundesrath über den Inhalt dieser erwähnten Berichte Erkundigungen einziehen, wohl verstanden nur über diejenigen Thatsachen, welche sich in der Schweiz zugetragen, über die Symptome, welche sich auf ihrem Gebiete gezeigt haben sollen; denn es ist nicht an uns, die Thaten und Handlungen der Emigrirten

cc. Angrund
derselben.

in England, Frankreich und wo immer außer unserm Lande zu untersuchen.

Aus den erhaltenen Nachweisungen ergibt es sich, daß man nicht wahrgenommen, daß sich in der Schweiz neue geheime Verbindungen der Flüchtlinge oder anderer Fremden gebildet haben, obschon man vielleicht es versucht hat, solche wieder herzustellen. Wenn derartige Verbindungen bestehen sollten, so sind sie sehr geheim und nichts hat bis jetzt ihre Thätigkeit verrathen, welche im nämlichen Augenblicke, an welchem sie an Tag träte, unterdrückt würde. Es ist wahr, daß nach einigen Zeitungen und andern Mittheilungen bei uns eine Sektion des Europäischen Völkerbundes, nach andern der Europäischen Demokratie, bestehen soll, ein ausgebreiteter Verein, an dessen Spitze sich Schweizer befänden und der, wie man sagt, bereits 3000 Glieder zähle und täglich an Ausdehnung gewinne. Man ging so weit zu behaupten, es handle sich um die Bildung einer beweglichen Legion, die theils aus Flüchtlingen, zum größern Theil aber aus deutschen und schweizerischen Arbeitern zusammengesetzt sei, und daß das in Genf bestehende Komite dieser Legion bereits beinahe in allen Städten der Schweiz Sektionen errichtet habe. — Die Erkundigungen, welche wir eingezogen haben, weisen nichts derartiges nach; aber wenn er auch gegen alle Wahrscheinlichkeit bestehen sollte, so darf er den benachbarten Staaten nicht mehr Besorgnisse einflößen, als andere Vereine in der Schweiz, indem die Behörde vorkommenden Falls unmittelbar den Gesetzen, wie den völkerrechtlichen Pflichten der Eidgenossenschaft Nachachtung verschaffen würde.

Man war auch nicht im Stande, eine außergewöhnliche Bewegung unter den Flüchtlingen, wie ihr Hin- und Herreisen aus einem Lande ins andere, Kourrierwechsel unter

ihnen, zu bemerken, wohl aber, daß eine sehr große Anzahl derselben, die eidgenössischen Reiseunterstützungen benützend, die Schweiz verlassen hat, um sich durch Frankreich nach England oder Amerika zu begeben und daß mehrere selbst nach ihrem Vaterlande zurückgekehrt sind.

Bezüglich des Briefwechsels der Verbannten, so kennt man dessen Inhalt nicht, denn das Briefgeheimniß ist in der Eidgenossenschaft unverletzlich; aber man hat nichts wahrgenommen, was einer Kontrolle der Flüchtlinge durch einzelne unter ihnen ähnlich wäre.

Die Führer der revolutionären Faktion anderer Länder konnten ihre Pläne nicht in voller Sicherheit auf helvetischem Boden abfarten und man würde ihnen niemals gestatten, da anarchische Unternehmungen gegen andere Staaten vorzubereiten. Es hat auch 1850 keine Anhäufung von Flüchtlingen in den, Deutschland benachbarten, Kantonen stattgefunden; man hat Fikler vergeblich gesucht; keine Proklamation, die zum Aufstande aufruft, ist in Basel gedruckt worden und das schweizerische Gebiet ist nicht zum Behufe einer bewaffneten Expedition benützt worden.

Wenn Mazzini, wie man behauptet hat, nachdem er einmal die Schweiz verlassen, auf's Neue daselbst, so wie in andern Ländern, erschien, so ist es nur unter einem falschen Namen und mit einem französischen Passe geschehen. Daß sein Kreis Schreiben an die römischen Comite's vom 1. Merz 1850 aus der Schweiz, von Paris, London oder New-York, datirt, beweist weder, daß es von der Schweiz ausgegangen ist, noch daß dasselbe dadurch gefährlicher geworden und man wird deswegen in Italien nicht eine Cigarre mehr rauchen. Wenn es an der Eidgenossenschaft ist, Mazzini, sobald er auf ihrem Gebiete bemerkt wird, zu entfernen, so ist es nicht weniger an den

Regierungen der uns umgebenden Länder, zu verhindern, daß Mazzini nicht in die Schweiz gelangt.

b. Neue Klagen gegen Genf.

Genf war auf's Neue der Gegenstand häufiger Klagen der französischen Regierung.

aa. Schießpulver.

Laut der an die französische Behörde gemachten Anzeigen wurde ein ziemlich großes Quantum Pulver aus dem Kanton Genf in Frankreich eingeführt und die Genfer Regierung hätte diese Schmuggelei, wenn auch nicht begünstigt, doch wenigstens geduldet. So detaillirt diese Anzeigen waren, so ergab es sich dennoch aus den von dem Bundesrath eingezeichneten Erkundigungen, daß die französischen Behörden neuerdings durch Leute hinter's Licht geführt worden, welche, sie zu täuschen, irgend ein Interesse haben. Einerseits hat die von der Eidgenossenschaft an die Kantone, namentlich an diejenigen, welche an die französische Republik angränzen, gelieferte Quantität Pulver, verglichen mit der Bevölkerung dieser Kantone und ihres Pulververbrauches in frühern Jahren, andererseits der Ein- und Ausgangsetat des von dem eidgenössischen Lager an das Lokallager in Genf gelieferten Pulvers, so wie die Einrichtung dieses Lagers die materielle Unmöglichkeit dieser angezeigten Schmuggelei dargethan. Ueberdies liest man in den Berichten der französischen Behörden, daß Ballen, welche an dem Orte, wo die Schmuggelei hätte stattgefunden haben sollen, aufgegriffen worden und von denen man glaubte, sie enthielten Pulver, in der Wirklichkeit aus nichts anderm bestanden, als aus Cigarren; daß die zuerst angezeigte Quantität des Pulvers, von der man behauptet, es sei eingeschmuggelt worden, sich bedeutend reduziert (von 50 Zentnern auf 10 oder 12 Zentner) und daß noch andere Details ungenau waren.

Auf die französischen Flüchtlinge aber ist es, auf welche die Regierung der Republik fortwährend und sehr speziell die Aufmerksamkeit des Bundesrathes lenkte. Nach den dieser Regierung zugekommenen Berichten, sollen mehrere französische Flüchtlinge und die angesehensten unter ihnen, deren Internirung beschlossen worden sei, sich fortwährend in Genf mit Wissen und unter den Augen der Behörden aufgehalten haben; die Zahl der Flüchtlinge dieser Nation sollte sich selbst bedeutend vermehrt haben. „Sie fahren fort, sagte man, mit den Anarchisten des Ostens in Verbindung zu stehen. Die Nachbarschaft dieser Flüchtlinge unterhält die Befürchtungen der guten Bürger und die Hoffnungen der Unordnungsmänner.“

bb. Französische Flüchtlinge.

Besonders während der Monate Oktober, November und Dezember 1850 waren die der französischen Regierung gemachten Berichte am beunruhigendsten und die Forderungen an den Bundesrath am eindringlichsten. Die Agenten der Regierung der Republik schrieben ihr Anfangs Weinmonats unter Anderm: „Die Flüchtlinge, welche sich in Genf befinden, setzen ungestraft ihre Wühlereien unter den Augen der Kantonalbehörden fort. Flüchtlinge von Bedeutung, (Felix Piat, Napoleon Chancel und Andere) sind in Genf beisammen. Eine ungewöhnliche Bewegung, sagt man, gebe sich unter diesen Männern kund. Ein Abgeordneter von Paris, der Instruktionen überbrachte, sei kürzlich in Genf angelangt. Zahlreiche Winkelversammlungen hätten in Paquis statt und da werde eine Bewegung angekündigt, welche, auf allen Punkten Frankreichs organisiert, auf den Zeitpunkt des Wiederzusammentritts der gesetzgebenden Versammlung bestimmt sei. Der Volksrepräsentant, Herr Cassal, wohne häufig den Winkelversammlungen bei, welche bald in der Schweiz, nahe an den Gränzen beider Länder, vorzüglich in Lau-

α. Berichte und Reklamationen.

„sen, bald im Kanton Pfirt (Oberrhein) abgehalten wür=
 „den. Diese Zusammenkünfte, an denen gewöhnlich die
 „in der Schweiz wohnenden französischen Flüchtlinge Theil
 „nahmen, unterhalten die Gährung.“

Anderer Berichte fügten gegen die Mitte des Wein=
 monats bei: „Die französischen und italienischen Flücht=
 „linge in Genf sind seit einigen Tagen in der lebhaftest=
 „sten Bewegung. Ein Abgeordneter von Paris, heißt es,
 „habe ihnen Instruktionen ertheilt, welche ihnen vorschrei=
 „ben sich in Brigaden einzutheilen und für Waffen und
 „Munition zu sorgen. Sie haben Briefe aus England
 „erhalten und sie rechnen auf eine sehr nahe Erhe=
 „bung in Frankreich. Genf scheint der Centralpunkt zu
 „sein. In Genf sagt man öffentlich, daß Frankreich seiner
 „Regierung müde sei und die Aufregung der Flüchtlinge
 „ist der Art; daß sie sich einbilden, ihr bloßes Erscheinen
 „an unsern Gränzen würde genügen, die Massen zur Er=
 „hebung zu bringen. Sie täuschen sich außerordentlich;
 „die Bevölkerungen bleiben ruhig, trotz aller Mühe,
 „welche sich die Wähler auf allen Punkten in Folge
 „einer erhaltenen Losung geben. Die Organisation der
 „Flüchtlinge macht sich sehr geheim. Sie zeigen sich ge=
 „neigt in Frankreich auf der kürzesten Linie nach Lyon
 „einzufallen. Man sagt, daß die Führer bereits ihre
 „Vorbereitungen zum Abmarsche getroffen hätten“ — Eine
 am 31. Weinmonat von Lyon kommende telegraphische
 Depesche zeigte der französischen Regierung an, daß „die
 „Vorbereitungen der Flüchtlinge in Genf gestern sich fort=
 „setzten; ihre Zahl vermehrte sich; sie hätten noch keinen
 „Gegenbefehl.“

Gegen das Ende des Weinmonats benachrichtigte man
 einen französischen Beamten, daß „eine zahlreiche Ver=
 „sammlung elsäßischer und anderer Demagogen im Wirths-

„hause zur Brücke an der Birs (auf dem Birsfelde) bei
 „Basel abgehalten worden. Die Herren Hofer, König,
 „Pfleger, Anstett, Felix Hyat und andere Flüchtlinge
 „hätten derselben beigewohnt. Die Volksrepräsentanten
 „Cassal, Savoye, Valentin, Bourgard, Fautier und Müh-
 „lenbach, sowie auch die Journalisten der sozialistischen
 „Partei, die überspanntesten Demokraten der beiden Rhein-
 „departemente, hätten sich dahin begeben. Endlich seien
 „sehr wichtige Beschlüsse angenommen worden.“

Von einer andern Seite „fuhren verschiedene Rap-
 „porte fort, von dem Zustusse der Flüchtlinge nach Genf,
 „von den bezeichnenden Hoffnungen, welche sich unter
 „ihnen kund geben, und der leidigen Aufregung, welche
 „durch eine Art permanenter Winkelversammlungen an
 „der Gränze der Republik unterhalten werden, Meldung
 „zu machen.“

Diese Berichte wurden nacheinander dem Bundesrath
 durch den französischen Minister am 20. Weinmonat, am
 3. und 10. Wintermonat mitgetheilt.

Der Bundesrath hat nicht ermangelt, alle nothwen- B. Erkundigun-
 digen Erkundigungen einzuziehen. gungen.

Nicht nur hat man keine Spur der vorgebllichen Win-
 kelversammlungen der Demagogen zu Laufen und zu Birs-
 felden entdeckt, sondern die erhaltenen Nachweisungen wür-
 den vielmehr ergeben, daß die französische Behörde falsch
 berichtet wurde, und dieses um so mehr, da das Alibi
 von zwei oder drei Flüchtlingen, welche diesen Versamm-
 lungen beigewohnt haben sollen, erwiesen ist.

Die Regierung des Kantons Genf beklagte sich mit
 lebhaftem Unwillen gegen die ohne Aufhören gegen sie
 wiederholten Anschuldigungen. Es ist billig einige Stel-
 len ihres Schreibens vom 30. Weinmonat 1850 anzu-
 führen. „Statt im Allgemeinen zu sagen, Flüchtlinge,

„welche sich in Genf befänden, setzten ungestört ihre
 „Wühlereien unter den Augen der Kantonalbe-
 „hörden fort, scheint es uns, daß der Minister, wenn
 „davon wirklich etwas wäre, die Umtriebe von denen er
 „sprechen wollte, deutlich hätte bezeichnen sollen. Wir
 „können den Vorwurf in keiner Weise hinnehmen, daß
 „die Kantonalbehörden in Genf unter ihren Augen straf-
 „bare Umtriebe dulden würden.“ — Nachdem der Staats-
 rath einige Irrthümer in Betreff einzelner Franzosen
 nachgewiesen und erörtert hat, warum eine sehr geringe
 Anzahl von Flüchtlingen dieser Nation sich vorübergehend
 in Genf aufhielt, fährt er fort: „Wir haben sonst
 „nicht die geringste Bewegung unter diesen Herren be-
 „merkt und wir glauben, daß der Herr Minister falsch
 „über sie berichtet worden sei. Bezüglich dessen, was er
 „von einem Abgeordneten sagt, der zu ihnen von Paris,
 „mit Instruktionen versehen, gekommen sein soll, so hegen
 „wir den natürlichen Gedanken, daß es eher an uns sein
 „würde, von dem französischen Minister Rechenschaft zu for-
 „dern, als er von uns. Wenn das Gegentheil geschehen,
 „wenn ein Abgeordneter von Genf abgegangen wäre, um
 „Frankreich aufzuregen, man könnte, genau genommen,
 „sich beklagen, aber da man von Paris kommt, um in
 „Genf ganz ruhige Leute in Bewegung zu bringen, sollte
 „es wohl nicht an uns sein, die französische Polizei zu
 „bitten, die Abreise solcher Abgeordneten zu verhindern? —
 „Die zahlreichen Winkelversammlungen, welche durch die
 „Aufträge des Pariser Abgeordneten hervorgerufen wor-
 „den seien, sind eben so lächerliche Fabeln, und wir ha-
 „ben niemals von einer Bewegung sprechen gehört, die
 „in Frankreich bei dem Wiederzusammentritt der gesetz-
 „gebenden Versammlung ausbrechen soll.“

In seinem Berichte vom 9. Wintermonat 1850 macht

der Staatsrath ebenfalls die Bemerkung: „daß das, was man sage, ganz im allgemeinen gehalten und ziemlich vag gesagt sei, und daß es des Charakters der Bestimmtheit gänzlich ermangle, auf welchen Mittheilungen dieser Art gegründet werden sollten.“

Da aus den Rapporten des Staatsrathes hervorging, daß sich in Genf noch französische Flüchtlinge befänden, so lud ihn der Bundesrath dringend ein, den Flüchtlingen dieser Nation, die sich noch auf Genfer Gebiet befinden möchten, den Befehl zu ertheilen, den Kanton alsobald zu verlassen, und sich wenigstens auf 8 Stunden von der französischen Gränze zu interniren; und diese Einladung wurde wiederholt. In dem Falle, daß Napoleon Chancel, welcher wegen einer Mißhandlung aus der Schweiz gewiesen worden, aufs Neue auf Genfer Gebiet erschienen sein sollte, trug der Bundesrath dem Staatsrath auf, ihn verhaften und nach Bern zur Verfügung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements führen zu lassen. Die nämliche Einladung in Betreff Chancels wurde auch an die Behörden anderer Kantone gerichtet. 2. Befehle.

Die französische Regierung, welcher die Antwort des Staatsrathes des Kantons Genf mitgetheilt wurde, war nichts weniger als damit zufrieden. In seiner Note vom 25. Wintermonat schreibt der Gesandte Frankreichs, Herr von Reinhard, an den Bundesrath unter Anderm: „Die Regierung der Republik konnte nur mit lebhaftem Bedauern sehen, daß diejenige von Genf auf Thatsachen, welche für uns durch authentische Berichte bewiesen sind, durch Verneinungen antworten konnte, denen wir keinen Glauben schenken dürfen und die durch die Art, wie sie ausgedrückt sind, einen durchaus nichtsagenden Charakter bekommen. In der That bei der Notorietät der Um- d. Korrespondenz.

„triebe der Flüchtlinge in Genf wech' anderes Urtheil
 „kann man über Stellen, wie die folgenden, fällen? (Es
 „werden einige der oben angeführten, unter Andern die
 „über den Abgeordneten zitiert.) Die jüngsten Berichte des
 „Generals Castellane stellen fest, daß die Intriguen der
 „französischen Flüchtlinge in Genf fortgehen, wie früher. —
 „Ich muß, Herr Präsident, bei dem Bundesrath auf
 „die nachdrücklichste Weise auf der Nothwendigkeit behar=
 „ren, einem den Verhältnissen einer guten Nachbarschaft
 „zwischen beiden Ländern so sehr widerstrebendem Zustande
 „der Dinge ein Ende zu machen. Nur aus Berücksichti=
 „gung der schwierigen Lage der Schweiz konnten wir ihn
 „bis dahin ertragen. Der Bundesrath wird begreifen,
 „daß wenn sich jener noch verlängern sollte, wir gezwun=
 „gen sein würden, zu Maßregeln unsere Zuflucht zu neh=
 „men, welche uns die Pflicht, für unsere innere Sicher=
 „heit zu wachen, auferlegt, und er wird einsehen, wie
 „viel es daran liegt ein Mittel zu finden, um seine Auf=
 „träge durch Kantonsregierungen vollziehen zu lassen,
 „die, wie diejenige von Genf, sich in dieser Beziehung
 „widerstrebend zeigen.“ Nach Empfang des Vorhergehen=
 den hat das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons
 Genf unter dem 6. Christmonat 1850 unter anderm Fol=
 gendes geantwortet: „Wir haben die Abschrift des Brie=
 „fes vom 25. Wintermonat, den die französische Gesandt=
 „schaft an den Bundesrath richtete, empfangen. In dem=
 „selben besteht man darauf, Genf als den Heerd der
 „Intriguen und der Umtriebe der französischen Flüchtlinge
 „darzustellen. Wir können diesem Verharren auf einer
 „Besjahung ohne irgend welche Beweise nur die ent=
 „schiedenste Verneinung entgegensetzen, und wir erwarten
 „nun, daß man uns die Thatsachen bestimmt angebe, um
 „auf die angeblichen authentischen Berichte, von denen

„man spricht, in einer Weise zu antworten, die ihre ganze „Gehaltlosigkeit zeigt.“

„Wir können uns nicht genug wundern, daß Herr „General Castellane sich anmaßt, über das, was in unserm „Kantone vorgeht, besser unterrichtet zu sein, als wir „selbst. Wenn wir die nämliche Anmaßung bezüglich „dessen, was Lyon betrifft, hätten, so könnten wir ihn „unterrichten, daß dort der Heerd einer beständigen Ver- „schwörung gegen die Ruhe der Schweiz besteht und daß „noch ganz jüngst Herr Franzoni, der gewesene Erzbischof „von Turin, nach Genf in einer Sendung gekommen ist, „welche bezweckt, den Befehl zu einer neuen Schilderhe- „bung der Ultramontanen und Sonderbändler in der „Schweiz zu geben. Aber wir verschmähen es, fremde „Regierungen mit solchen Intriguen zu beschäftigen, ge- „gen welche wir durch das Vertrauen, welches das Volk „beliebt, in die neuen Institutionen der Schweiz zu setzen, „stark genug sind“.

„Was wir hier sagen, geschieht keineswegs, um die „Pflicht abzulehnen, alles das was in Genf gegen die „französische Regierung geschehen könnte zu unterdrücken; „wir haben unter allen Umständen gezeigt, daß wir be- „reit sind, es zu thun.“

„Wir wiederholen es, man kann keine Thatsache von der „geringsten Wichtigkeit anführen, auf welche man sich be- „rufen könnte und täglich ergreifen wir neue Maßregeln, „damit jeder Vorwand zu Anklagen gegen das, was in un- „serm Kanton vorgeht, verschwinde.“

„Bei Ergreifung dieser Maßregeln begegneten wir „einige Mal sonderbaren Dingen. So wurde uns ganz „jüngst ein gewisser Schnepp, welcher in der Schweiz „als Flüchtling gelebt, aber nach Frankreich zurückgekehrt „war, bezeichnet, er sei wieder in die Schweiz gekommen,

„um da Intriguen anzuknüpfen. Bei seiner Ankunft in „Genf ließen wir ihn verhaften.“

(Hier tritt das Departement in einzelne Details ein und theilt Beobachtungen hinsichtlich Schnepf's mit.)

cc. Schnepf.

Wir fassen das Wesentlichste dieser Geschichte, welche einigen Lärm gemacht hat, kurz zusammen.

In dem Augenblicke, als Schnepf sich in Genf einfand, hatte die Regierung dieses Kantons zahlreiche Reklamationen bezüglich der Umtriebe, geheimen Versammlungen und der feindlichen Unternehmungen gegen die Regierung der französischen Republik, welche den Flüchtlingen dieser Nation zugeschrieben wurden, erhalten. Diese Anschuldigungen beruhten vorzüglich darauf, daß ein Abgeordneter von Paris nach Genf gekommen sein sollte, um sich mit den französischen Flüchtlingen in Verbindung zu setzen, sie aufzuregen, in Winkelversammlungen zu vereinigen und ihnen den Auftrag zu geben, sich in Brigaden zu organisiren und sich mit Waffen und Munition zu versehen. Auf der andern Seite war Schnepf der Regierung von Genf als ein gefährlicher Mensch bezeichnet worden, der seit 20 Jahren allen geheimen Gesellschaften Frankreichs angehört habe und von dem man gleichmäßig vermuthen könne, er sei entweder ein wirklicher Verschwörer oder ein bestellter Aufhezer. Im Juniprozesse betheiligt und wegen der Geschichte von der Straße St. Viktor beschuldigt, konnte Schnepf wohl der von der französischen Polizei bezeichnete Abgeordnete sein.

In Genf angekommen, hat Schnepf das, was man von ihm dachte, nicht Lügen gestraft. Er war kaum eine Stunde da, als er suchte, sich mit Flüchtlingen in Verbindung zu setzen; er verlangte die Adresse Mehrerer, welche nicht im Kanton waren. Man erkannte sogleich die zweideutige Rolle, welche er spielte. Bald wurden Briefe

und andere Aktenstücke, welche in seiner Briestafche, die er in Lausanne verloren hatte, enthalten waren, der Centralpolizei gebracht und veranlaßten, noch mehr Aufmerksamkeit auf ihn zu richten. Man fand verschiedene Stücke, welche bewiesen, daß er mit französischen Flüchtlingen in der Schweiz in Verbindung sei und daß er eine sehr zweideutige Sendung erfülle.

Schnepf wurde verhaftet, zuerst von dem Direktor der Centralpolizei, später von dem Instruktionsrichter verhört, welcher die Angelegenheit an die Anklagekammer brachte. Diese erließ unter dem 4. Jänner 1851 eine Verordnung, daß eine weitere Verfolgung nicht stattfinden solle, folgenden Inhalts:

„In Betracht,

„daß es sich aus den Geständnissen Schnepfs, wie aus mehreren Briefen und Papieren, welche in seinem Besitze gefunden worden, ergibt, daß er mit einer Sendung beauftragt war, welche gefährliche Folgen für die Ruhe des Landes im Innern und in seinen Beziehungen mit dem Auslande hätte haben können, daß es also von hoher Wichtigkeit war, über diesen Gegenstand eine Untersuchung anzuhängen;“

„in Betracht jedoch, daß aus der vorliegenden Untersuchung gegen den genannten Schnepf sich kein genügender Verdacht ergibt, daß er auf dem Gebiete des Kantons Genf ein Verbrechen, Vergehen oder eine Uebertretung begangen habe;“

„befehlen wir, daß genannter Schnepf alsbald in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht wegen einer andern Sache zurückbehalten wird.“

Schnepf wurde auf der Stelle freigelassen und verreise noch am gleichen Tage nach Paris.

Dieser Abenteurer, welcher in seinen Verhören vor dem Untersuchungsrichter zu Genf erklärt hatte, daß sich die geheime französische Polizei seiner bediene, läugnete bald darauf diese Angabe in einer zu Paris gedruckten Flugschrift.

dd. Reak-
säre Umtriebe.

Nehmen wir die Fortsetzung der durch diese mit Genfs Lage so innig verknüpften Episode unterbrochenen Erzählung wieder auf. Das Justiz- und Polizeidepartement dieses Kantons schrieb an die eidgenössische Behörde am 18. Dezember 1850 weiter: „Ueberdies werden wir un-
„ausgesetzt von der thätigsten Spionerei geplagt, von einer
„Spionerei, welche sich mit Anreizungen und Ränken aller
„Art vermischt.“

„Es kann wohl sein, daß ohne unser Wissen sich einige
„französische Flüchtlinge noch in Genf versteckt aufhalten,
„aber wir wissen es nicht. Unsere Befehle sind bestimmt
„und wer immer entdeckt wird, wird von uns in das In-
„nere gewiesen. Bei dieser Lage können sie weder zahl-
„reich noch im Stande sein, etwas zu unternehmen; auch
„sind wir immer mehr und mehr überzeugt, daß Alles,
„was man über diese Flüchtlinge sagt, wenn sich wirklich
„solche im Geheimen da finden, nur ein Vorwand gegen
„Genf ist; jeden Augenblick erhalten wir mehr Beweise.“

„Vor etwa 14 Tagen haben wir in Folge von Ent-
„hüllungen eines gewissen Combres, der sich selbst ent-
„leibte und bevor er sich das Leben nahm, noch mehrere
„Briefe schrieb, eine geheime Verbindung entdeckt, deren
„vorzüglichste Mitglieder keine Flüchtlinge waren; unter
„andern stand an der Spitze derselben ein reicher Fran-
„zose, Sohn eines ehemaligen Generals des Kaiserreichs,
„der Graf Charpentier, seit mehreren Jahren ganz in der
„Ordnung in Genf angeessen. Diese Gesellschaft war der
„Regierung Genfs feindlich. Was bei dieser Thatsache

„bemerkt werden muß, ist, daß diese geheime Verbindung „fast gänzlich aus nicht flüchtigen Franzosen, aus Sa- „voyarden, Waadtländern und Genfern bestand, welche „häufige Winkelversammlungen hielten, die den fremden „Agenten zum Vorwande für ihre Berichte dienen konn- „ten. Es ist da noch ein Räthsel, zu dem wir wahr- „scheinlich niemals die Auflösung finden werden.“

„Wir haben einen gewissen Viale, einen Sardinier, ee. Banket
„der nicht Flüchtling war, und so eben in Genf die erste von Chancy-
„Nummer einer Zeitung, „die verächtliche Menge“
„(La vile multitude), eine Zeitung, die bestimmt schien, Genf
„als den Mittelpunkt der Propaganda darzustellen, aus
„dem Kanton gewiesen und nach Savoyen führen lassen.“

Ein anderer Zwischenfall verschlimmerte die Lage. Einige Reden, welche Sonntags den 1. Dezember 1850 in Chancy, einer Gemeinde des Kantons Genf, welche nur durch die Rhone von dem französischen Bezirk Gex getrennt ist, an einem genferischen Wahlbanket gehalten wurden, sind den französischen Behörden als der Regierung der Republik höchst feindselige hinterbracht worden. Der Großrathspräsident des Kantons Genf habe, sagte man, die französische Regierung mit großer Leidenschaft und Bitterkeit angegriffen und mit den Tafelgästen den heftigen Reden Beifall geklatscht, welche französische Flüchtlinge von der Leber weg gesprochen, unter andern Herr Ordinaire von Mâcon, der in die größten Verleumdungen gegen den Präsidenten der Republik und die Agenten der französischen Verwaltung, die er als Aus-
späher bezeichnete, ausgebrochen sei.

Wie es aber bei solchen Anlässen der Fall ist, so wurden die während eines lebhaften Bankets, welches durch Beifallsbezeugungen und Lärm unterbrochen wurde, ausgesprochenen Worte schlecht verstanden, schlecht auf-

gefaßt und schlecht und höchst übertrieben hinterbracht. Das Banket von Chancy wurde nicht vom Präsidenten des Großen Rathes von Genf präsidirt und diese Magistratsperson hat die Rolle nicht gespielt, welche man ihr andichtet. Herr Ordinaire hat kein Wort über den Präsidenten der französischen Republik gesprochen; er hat einige verbrauchte Gemeinplätze ohne eine spezielle Bezugnahme angebracht. Das genferische Justiz- und Polizeidepartement, welches uns diese Aufschlüsse in Antwort auf die Mittheilungen, die uns der Minister Frankreichs unterm 16. Dezember 1850 gemacht hatte, gab, hat den unbesonnenen Streich des Herrn Ordinaire doch nicht weniger ernst aufgenommen, um so mehr, weil er die Anwesenheit eines Menschen in Genf verrieth, welcher sich in diesem Kanton nicht aufhalten durfte; dieser Fremde mußte Genf auf der Stelle verlassen und sich mehr ins Innere der Schweiz begeben. Uebrigens nahm der Herr Unterpräfekt von Gex, durch schweizerische Blätter, welche dieses Banket mehrere Tage vorher ankündigten, davon unterrichtet, die Vorsichtsmaßregeln, die er für nöthig fand: die Straßen, welche von der Landschaft Gex zur Fähre von Chancy führen, wurden durch die Gendarmerie (25 Mann) sorgfältig bewacht; der Polizeikommissär von Collonges setzte sich selbst an den Tisch, wo man ihn, obgleich er erkannt wurde, ganz ruhig ließ. Nur drei oder vier Individuen aus dem Bezirke Gex hatten sich zu dem Banket begeben.

H. Französische Truppen.

Die französische Regierung erhielt indessen unausgesetzt beunruhigende Berichterstattungen von Lyon und dem Lande Gex. Die Verschwörung, oder vielmehr die in Lyon entdeckte geheime Gesellschaft, erhielt, nach den fortwährend gemachten Verhaftungen in Lyon und im mittäglichen Frankreich zu urtheilen, eine gewisse Wichtigkeit.

Man versicherte, daß in Folge weggenommener Papiere kein Zweifel mehr über die Betheiligung der Flüchtlinge vorhanden sei. Während der ersten Hälfte des Dezembers wurde immer behauptet, daß die in Lyon begonnene Untersuchung offenbar das Verständniß zwischen den Angehörigen dieser Stadt und den Flüchtlingen zu Genf an Tag gefördert habe. Das Mißtrauen der französischen Regierung gegenüber diesem Kantone wurde immer stärker. Das Banket von Chancy, welches in Paris einen sehr großen Wiederhall hatte, trug nur zur Vermehrung der seit lange angehäuften Unzufriedenheit bei. Die französische Regierung glaubte an ein bewaffnetes Unternehmen zahlreicher Flüchtlinge, welche sie in Genf vermuthete, am Abend des 17. Dezembers 1850. Deshalb erklärte der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Republik dem Herrn Geschäftsträger der Eidgenossenschaft in Paris: „daß die geduldeten Umtriebe in Genf die an-
 „grenzende Bevölkerung beunruhigen; daß die Regie-
 „rung gegen den möglichen Einfall von drei
 „oder vierhundert Flüchtlingen Vorsorge tref-
 „fen werde; daß er ihn benachrichtige, daß gegen-
 „wärtig für diesen Zweck ein Regiment nach der
 „Grenze von Genf marschiere.“ Diese Maßregel, wiewohl von einer irrigen Voraussetzung ausgehend, war nur defensiver Natur und bezweckte, für die innere Sicherheit der angrenzenden Departemente zu wachen. Herr Barman machte nichtsdestoweniger geeignete Vorstellungen, um dem französischen Minister diesen Irrthum zu beheben.

Im gleichen Augenblicke, als die französische Regierung, den 17. Dezember 1850, diese Vorsichtsmaßregeln ergriff, befahl diejenige des Kantons Genf, die Flüchtlinge, die sich noch auf dem genferschen Gebiete befinden möchten, auf-
 gg. Maßregeln
 der Genfer Re-
 gierung.

zufuchen und zu interniren. Das Justiz- und Polizeidepartement ließ zwei Einladungen bekannt machen: die eine an die „französischen Flüchtlinge, welche sich in Genf befinden könnten,“ gerichtet, brachte denselben in Erinnerung, „daß sie, in Folge eidgenössischen Beschlusses, sich nicht länger an den Gränzen aufhalten dürfen und daß sie, insofern sie in der Schweiz bleiben wollen, ihren Aufenthalt wenigstens acht Stunden im Innern wählen sollen. Diejenigen, welche sich gegenwärtig noch im Kanton Genf befinden möchten, werden ersucht, sich auf dem Departement einzufinden, wo ihnen entweder Marschrouten für das Innere, oder aber Pässe nach England durch Belgien ausgestellt werden sollten.“ — Durch die andere Bekanntmachung lud das Departement „alle Personen, welche Fremde, die nicht mit Aufenthaltsbewilligungen versehen seien, logiren, ein, in kürzester Frist auf dem Bureau Nr. 28 des Justiz- und Polizeidepartements Anzeige zu machen. Bei Unterlassung setzten sie sich der im Art. 29 des Gesetzes vom 9. Februar 1844 angedrohten polizeilichen Bestrafung aus.“

Das genferische Departement bewies die größte Strenge, um die neu erlassenen Internirungsbefehle zu vollziehen. „Trotz aller unserer Nachforschungen und der strengen Anwendung unserer Gesetze gegen diejenigen, welche, ohne es bei uns anzuzeigen, Flüchtlinge beherbergen möchten,“ schrieb es am 25. Dezember an das eidgenössische Departement, „konnten wir nur sechs oder sieben ausfindig machen, die bis jetzt versteckt waren, und von denen Einige Pässe für England durch Belgien gefordert haben.“

Als die französischen Truppen im Lande Gex angelangt waren, erließ der Staatsrath des Kantons Genf den 21. Dezember 1850 einen Beschluß, lautend: „In Betreff der in der Nähe des Kantons Genf sich befin-

denden fremden Truppen, **beschließt**: einziger Artikel: Kein fremder Militär in Uniform, oder in irgend „einem militärischen Anzuge, wird auf genferischem Gebiete zugelassen.“ Dieser Beschluß bezweckte, solch neuen Konflikten zwischen der genferischen Bevölkerung und Personen, welche fremde Uniformen tragen, zuvorzukommen, wie man einen derartigen in Betreff zweier sardinischer Offiziere am 11. Dezember zu bedauern hatte, welcher gegenseitige Erklärungen zwischen den Behörden der beiden Länder hervorrief.

Obgleich Genf keine Truppen aufgestellt hatte und die Genfer nicht in Uniformen reisen, so glaubte der Unterpräfekt des Bezirks Gex doch am gleichen Tage, den 21. Dezember, einen Gegenbeschluß, durch denjenigen von Genf begründet, nehmen zu sollen, des Inhalts: Einziger Artikel: „Kein der Republik und Kanton Genf angehörender Militär, in Uniform oder in irgend einem „militärischen Anzuge wird auf dem Gebiete der französischen Republik zugelassen.“

Uebrigens war der Unterpräfekt von Gex auf der Lauer über Alles, was Stoff zur Berichterstattung bezüglich des Kantons Genf darbieten konnte. Der Telegraph war jeden Augenblick in Bewegung, um das, was in dem Nachbarkantone gethan oder nicht gethan wurde, anzuzeigen. Das zeugte von einem großen Mißtrauen.

Bei diesem Zustande der Dinge und in Betracht der unvorhergesehenen Verwicklungen, welche daraus entspringen könnten, war die Sendung eines eidgenössischen Kommissärs nach Genf neuerdings unvermeidlich geworden. Es wurde diese von dem Bundesrathe am 26. Dezember 1850 beschlossen. Er ertheilte dem Kommissär den Auftrag, ihm über die Vollziehung der Beschlüsse vom 10. September 1849 und 22. März 1850, von denen der er-

hh. Eidgenössischer Kommissär.

fiere die Entfernung der französischen Flüchtlinge aus dem Kanton Genf, der letztere die Wegweisung der Fremden aus der Schweiz, welche Theilnehmer an dem Arbeitervereine waren, anordnet, Bericht zu erstatten. Im Nothfalle wäre der eidgenössische Kommissär beauftragt gewesen, auf Maßregeln, die durch Verumständungen keinen Aufschub erlitten, Bedacht zu nehmen. Wir wählten zuerst diesen Kommissär in der Person des Herrn Siegfried, eidgenössischer Oberst, Staatsrath des Kantons Aargau und Mitglied des Nationalrathes, der zur allgemeinen Zufriedenheit einen ähnlichen Auftrag im Kanton Genf erfüllt hatte. Da Herr Siegfried diese Ernennung aus gewichtigen von seiner Kantonsbeamtung hergeleiteten Gründen nicht annehmen konnte, wählten wir Herrn alt-Landammann Sidler, Mitglied des großen Rathes des Kantons Zürich und des schweizerischen Nationalrathes, welcher sich schon öfters ehrenhaft und gewandt. Sendungen gleich schwieriger und zarter Natur entlediget hatte.

II. An Grund der
Anlagen gegen
Genf.

Herr Sidler, welcher sich in der ersten Hälfte Jenners nach Genf begeben, fand auch nicht eine Spur der Bewegung, welche unter den Flüchtlingen geherrscht haben sollte, noch von geheimen Zusammenkünften, welche, wie man sagte, von diesen Fremden gehalten worden seien, und eben so wenig von Intriguen und Umtrieben, deren sie sich, wie man behauptete, hingaben, oder hingeben hätten. Er konnte darthun, daß keine Anhäufung von Fremden im Kanton Genf statt habe, daß die Invasionspläne nach Frankreich, oder die Vorbereitungen, welche zu diesem Ende oder für andere Unternehmungen dieser Art den Emigrirten zugeschrieben wurden, jeder Wirklichkeit und jedes Grundes entbehrten. Herr Sidler konnte sich überzeugen, daß die genferische Regierung, weit entfernt, den Aufenthalt der Flüchtlinge, welche den Kanton ver-

lassen sollten, in Genf zu begünstigen, oder gar die vermeintlichen Umtriebe gegen die Nachbarstaaten zu dulden, bestimmte Weisungen zur Vollziehung der Verordnungen des Bundesrathes erteilte und dem eidgenössischen Kommissär mit loyaler und wirksamer Mithülfe beistand. Den 8. April 1851 machte das Justiz- und Polizeidepartement dieses eidgenössischen Standes eine neue, noch viel bestimmtere Verordnung, als die oben erwähnte vom 17. Dezember 1850, zur Ausweisung aller französischen Flüchtlinge aus seinem Gebiete, die entdeckt werden könnten, bekannt. Diese Publikation war nicht, wie man behauptete, „eine Formsache, eine dem Bundesrathe gegebene Schein-genugthuung“; sondern jedesmal, wenn die Genfer Behörden einen französischen Flüchtling, dem es gelang, den Nachforschungen der Polizei zu entgehen, entdeckten, hat man ihn nach den innern Kantonen instradirt, wenn er internirt werden sollte, oder hat ihn nach Bern zur Verfügung des Bundesrathes abgeführt, wenn er aus der Schweiz verwiesen war. Es fand dieses bezüglich des Napoleon Chancel statt, welcher, nachdem er sich dem Befehle, die Schweiz zu verlassen, lange entzogen hatte, verhaftet und von einem eidgenössischen Agenten begleitet, nach Genna geführt wurde, um dort auf Kosten der Eidgenossenschaft nach Konstantinopel eingeschifft zu werden.

Der Aufenthalt des Herrn Sidler in Genf mußte sich bis in die Mitte des Jahres 1851 verlängern, weil die französische Regierung, stets durch falsche Berichte irre geführt, fortfuhr, die Anwesenheit mehrerer französischer Flüchtlinge in Genf, neue Umtriebe, neue Einfallsentwürfe, neue Vorbereitungen dieser Emigrirten, wie Waffen- und Munitionsniederlagen in bezeichneten Gebäuden anzuzeigen und der Bundesrath, ohne gerade viel Glauben beizumessen, dafür hielt, den Inhalt dieser Berichte erwahren zu lassen,

um mit Gewißheit antworten zu können, oder wenn wider Erwarten sich die angeführten Thatsachen als wahr herausstellten, um wirksame Maßregeln zur Beseitigung dieser Unordnung zu ergreifen.

Man berichtete unter anderm, daß die französischen Flüchtlinge, welche kraft des bundesrätlichen Beschlusses vom 15. Februar 1851 den Kanton Waadt verlassen sollten, um außerhalb der Kantone Genf, Waadt, Wallis, Freiburg, Neuenburg, des bernischen Juras und der beiden Basel internirt zu werden und diejenigen, welche in Folge eines Beschlusses des Bundesrathes, vom 24. März 1851, die Schweiz räumen sollten, weil sie öffentlich, collectiv und in ungeziemenden Ausdrücken gegen den Internirungsbeschluß protestirt hatten, daß diese Flüchtlinge, sagen wir, mit andern politisch verurtheilten Franzosen im Kanton Genf wohnten, daß die Regierung die Augen zudrücke und ihre Umtriebe begünstige. Anfänglich lieferte man ein Namensverzeichnis von neunundachtzig dieser Verbanneten; später Listen von achtundfünfzig derselben, mit genauer Angabe ihrer Wohnorte; endlich wurde in den letzten Tagen Mai's und im Anfange des Brachmonats 1851 durch gewisse Berichte angezeigt, daß in Genf und Umgebung 200 französische Flüchtlinge, 150 Italiener und 100 Deutsche, sowohl kommunistische Arbeiter als politische Flüchtlinge, anwesend seien, welche, an der französischen Grenze gruppirt, zusammen eine revolutionäre Kolonie bildeten, geheime Versammlungen hielten, mehr als jemals mit Gleichgesinnten in den benachbarten Departementen, in Paris, Lyon und dem mittäglichen Frankreich korrespondirten, ein Anwerbungsbureau besäßen und schon eine große Zahl angeworben hätten, welche aus dem Gelde des Mazzinischen Anleihens bezahlt und unterhalten wür-

den, eine Kolonie, deren Stimmung weniger friedlich erscheine, als jemals.

Sowohl diese, als auch die vorhergehenden Angaben waren ohne Grund und wurden durch augenscheinliche Thatsachen widerlegt.

Es ist kurz zu bemerken, daß keine einzige der kk. Allgemeine Bemerkungen. Voraussetzungen, die durch die Agenten, welche die französische Polizei bedienten, gemacht wurden, in Erfüllung ging; die verderbenbringenden Entwürfe, welche Herr Düfaure im Oktober 1849 bezeichnete ebensowenig, als die Invasionspläne in benachbarte Staaten, welche durch Hunderte von Flüchtlingen, anfänglich auf Ende Hornung 1850, später im Winter- oder Christmonat, und endlich im Brachmonat 1851 hätten bewerkstelliget werden sollen. Man kann hoffen, daß die Regierung der französischen Republik den Berichten dieser Individuen, welche ihre Behörden so oft hintergangen haben, keinen Glauben mehr schenken und begreifen werde, daß die Regierung des Kantons Genf ebensowohl, als die ganze Eidgenossenschaft, dabei interessirt ist, mit ihren Nachbarn in gutem Einverständnisse zu leben und alles zu verhüten, was dasselbe stören könnte.

Dieses gute Einverständniß zeigte sich auf eine für die Schweiz glückliche Weise bei verschiedenen Gelegenheiten; vorzüglich durch die wohlgewogene Stimmung, welche die französische Regierung bezüglich der Neuenburger Frage und während der Konferenzen im Jenner und Hornung 1850, von denen oben die Rede war, bewies; durch die Begünstigungen, welche seit dem Monat August 1849 den Flüchtlingen für ihre Durchreise durch Frankreich nach England, oder Amerika, oder in ihre Heimath zugestanden wurden; und seit dem Jenner 1851 durch die Uebernahme der Ueberfahrtskosten nach Amerika auf Rechnung der Re-

publik für die Verbannten, welche in der Schweiz zum Auswandern veranlaßt wurden. Es ist wahr, daß die französische Republik bei allen diesen Anlässen ebensowohl in ihrem eigenen Interesse, als in demjenigen der Schweiz gehandelt hat; die Uebereinstimmung dieser Interessen aber und das gute Einvernehmen, welches jene zwischen beiden Nationen zusammenkittet, fallen nur um so mehr in die Augen.

3. Neuenburger-Angelegenheit.

Die Note vom 25. Jenner 1850, in welcher der Bundesrath eine irrthümliche Auslegung, die das Berliner Kabinet unserer Note vom 8. vorigen Wintermonats in Betreff des Kantons Neuenburg gab, berichtigt hat, ist bereits in dem Jahresberichte für 1849 erwähnt worden. Bei Empfang dieser Note ließ der König von Preußen, welcher den Herrn Ritter von Heidenbrand und Lasa als Interimsgeschäftsträger in die Schweiz abgesandt, diesem diplomatischen Agenten, während er sich auf der Reise befand, einen Gegenbefehl zukommen, in Folge dessen er in Frankfurt am Main bleiben mußte, wo der Herr Minister Baron von Sydow, den er provisorisch ersetzte, residirte, seitdem er die Geschäfte der Gesandtschaft wieder übernommen hat.

Es war Herr Major von Wildenbruch, welcher einige Zeit lang die preussische Regierung in Bern repräsentirte, der dem Präsidenten der Eidgenossenschaft am 18. Februar 1850 Jenes mittheilte, als er ihm von seiner Zurückberufung Kenntniß gab.

Zu gleicher Zeit hat Herr von Wildenbruch von Seite des Königs erklärt, daß seine Empfangsanzeige der Note vom 25. Jenner, in welcher er sich auf die frühern Protestationen und gemachten Vorbehalte im Namen jenes Fürsten bezogen habe, gebilliget worden sei und daß es für diesen Augenblick dabei bleiben werde. Der Reprä-

sentant des Bundesrathes hat seinerseits sich auf die Gegenprotestationen und Vorbehalte, welche durch die eidgenössische Regierung gemacht worden, berufen.

Außerdem hat uns die Angelegenheit Neuenburgs nicht weiter beschäftigt.

4. Vertrag mit den vereinigten Staaten Amerika's.

Wir haben der Bundesversammlung bereits in der Botschaft, welche wir während des vorigen Christmonats an sie richteten, Kenntniß gegeben, daß der Präsident der Vereinigten Staaten Nordamerika's an die Eidgenossenschaft einen Spezialagenten, Herrn Ambros Dudley Mann, gesendet hat, um der Schweiz die hohe Achtung und die Sympathie der großen Republik der neuen Welt zu bezeugen.

Der allgemeine Vertrag der Freundschaft, der gegenseitigen Niederlassung, des Handels und der Auslieferung der Verbrecher, zwischen dem Repräsentanten der amerikanischen Union und den Beauftragten des schweizerischen Bundesrathes am 25. Wintermonat 1850 abgeschlossen, von Ihrer hohen Versammlung am 18. Dezember 1850 genehmigt, ist auch durch den Senat der Vereinigten Staaten ratifizirt worden, aber unter Vorbehalten, welche man uns noch nicht mitgetheilt hat.

In Folge der Verfassungsveränderungen, welche in einigen Ländern Europa's sowohl, als in der Eidgenossenschaft stattgefunden, glaubte der Bundesrath dem Nationalgefühl zu entsprechen, wenn er davon abstehe, Häupter anderer Staaten während ihrer Durchreise oder ihres Aufenthalts in der Nachbarschaft der Schweiz durch Abordnungen begrüßen zu lassen. Wir glauben, daß die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen und die Rücksichten, welche sich die Regierungen schuldig sind, nicht auf Höflichkeitsbesuchen, wohl aber auf gegenseitiger Erfüllung ihrer Pflichten beruhen. Die völkerrechtliche

5. Keine Besuche im Auslande.

Gleichheit, welche zwischen unabhängigen Ländern herrschen soll, würde sehr schwierig, wenn nicht unmöglich rücksichtlich der Schweiz zu beobachten sein, weil der erste Magistrat der Eidgenossenschaft von Seite der Regierungen anderer Staaten, wenn er sich in die Nähe ihrer Grenzen begibt, nicht begrüßt wird. Dieser Gebrauch gegenseitiger Besuche, welcher bei gekrönten Häuptern seinen Grund und gewöhnlich eine Auswechslung von Orden oder Geschenken zur Folge hat, ist ebensowenig im Geiste demokratischer Einrichtungen, ebensowenig vereinbar mit der Einfachheit der Sitten, welche das Leben und die Kraft des Freistaates ausmacht, als die Pensionen oder Gehalte, die Titel, Geschenke, oder Orden, welche der Art. 12 der Bundesverfassung den Civil- und Militärbeamten der Eidgenossenschaft, ihren Repräsentanten und Kommissarien von auswärtigen Regierungen anzunehmen verbietet.

Um deshalb unter der neuen Ordnung der Dinge nicht einen Vorgang aufzustellen, welcher für die Zukunft schwere Folgen haben könnte und sich nicht gegen den muthmaßlichen Willen der schweizerischen Nation in eine Bahn zu begeben, die man ohne größere Schwierigkeiten nicht wieder verlassen könnte, hat der Bundesrath weder an den Präsidenten der französischen Republik, als er sich in den benachbarten Departementen befand, noch an den Kaiser von Oesterreich, an den König von Baiern und an den König von Württemberg, als sie den Manövern der vereinigten Truppen in Bregenz beiwohnten, Gesandte abgeschickt.

6. Diplomatischer Verkehr.

Nachdem bemerkt worden, daß zwischen einer oder zwei Gesandtschaften und den Regierungen einiger Kantone ein unmittelbarer Briefwechsel stattfindet, hielt sich der Bundesrath für verpflichtet, diese Regierungen sowohl, als jene Gesandtschaften an den Art. 10 der Bundesverfassung

zu erinnern, welcher lautet: „Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, so wie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrathes statt.“ Wir haben die Wichtigkeit, welche die Eidgenossenschaft dieser Vorschrift beilegt, hervorgehoben, da man glaubte, durch den Artikel 10 eine allgemeine Bestimmung der Verfassung, welche an sich hätte genügen können, zu verstärken, nämlich den Art. 90, Nr. 8, wo gesagt wird: „Der Bundesrath wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.“

So sagten wir den 16/19. August 1850: „In der That es handelt sich hier nicht bloß um eine Angelegenheit einer äußern Form, um einen bloßen Modus der Korrespondenz, sondern um das Wesentliche der Bundesverfassung selbst. Der Artikel 10 ist eben deswegen eingeführt worden, um die Rückkehr desjenigen zu verhindern, was unter der alten Ordnung der Dinge praktizirt worden ist, wo die Kantone unmittelbar mit auswärtigen Regierungen oder ihren Stellvertretern korrespondirten, ein Gebrauch, oder vielmehr Mißbrauch, auf den einige Mächte fußten, um sich mit dem Sonderbund in Verbindung zu setzen, ihn gleichmäßig wie die verfassungsmäßige Regierung der Eidgenossenschaft zu behandeln und ihm Unterstützung zu leisten. Die Artikel 10 und 90, Nr. 8, haben also zum Zweck, die nationale Einheit der Eidgenossenschaft aufrecht zu erhalten und augenscheinlicher zu machen, die politische Einheit der Schweiz nach Außen zu sichern und sowohl die Kantone als die Eidgenossenschaft vor fremden Einmischungen in ihre innern Angelegenheiten zu bewahren. Der Bundesrath kann deshalb nicht einen Gebrauch wieder aufleben lassen, der so gefährliche Folgen hatte

und dessen Konsequenz sein würde, daß, anstatt dasjenige erlangt zu haben, was man hauptsächlich bei der Reform der Verfassung beabsichtigte, die schweizerische Eidgenossenschaft wieder hinter den Bund von 1815 zurückfallen würde, welcher, ungeachtet seiner Mängel, schon die Einheit der Schweiz gegen Außen festsetzte, um desto besser ihre Unabhängigkeit aufrecht zu erhalten.“

Gegenwärtig wird diese Vorschrift allgemein beobachtet.

B. Besondere Verhältnisse.

7. Gebiet.

Die Frage bezüglich des Dappenthales hat noch keine befriedigende Lösung erhalten.

Bei Anlaß einer von der österreichischen Gensdarmmerie diesseits der Grenze des Kantons Bünden vorgenommenen Verhaftung, für welchen Eingriff wir Genugthuung erhalten haben, hat die kaiserliche Regierung versprochen, die Frage wegen der streitigen Gränzen zwischen den österreichischen Staaten und der Schweiz auf der ganzen Linie, welche die beiden Länder trennt, von Neuem untersuchen zu lassen und Kommissarien zu ernennen, welche sich mit Beauftragten der Eidgenossenschaft im Jahr 1851, sobald es die Jahreszeit erlauben würde, an Ort und Stelle begeben sollten. Diese in der Mitte Augusts 1850 gegebene Antwort wurde der österreichischen Regierung in Erinnerung gebracht und das Militärdepartement, welches mit den weitem Verrichtungen beauftragt worden, hat zudem einen Bericht und Anträge über diese ganze Angelegenheit gemacht, welche von dem Bundesrathe genehmiget wurden.

Verschiedene Gebietsverletzungen haben auf andern Punkten der Gränze stattgefunden, sowohl von Seite Frankreichs, der österreichischen Staaten und des Groß-

herzogthums Baden, als auch von Seite der Schweiz. Die nöthigen Erklärungen wurden von dem einen und andern Theile gegeben und, ausgenommen einige nicht hinreichend ausgemittelte Fälle, ist gegenseitig die schuldige Genugthuung geleistet worden.

Der Bundesrath fuhr sorgfältig fort, sich mit dem Schicksal und den Interessen der Schweizer, die seines Schutzes im Auslande bedurften, zu beschäftigen.

8. Stellung und Interesse der Schweizer im Auslande.
a. Kastabter Gefangene.

Die Schweizer, welche in Folge des Aufstandes im Großherzogthum Baden in Kastab Gefangene waren, wurden seit dem Besuche viel besser behandelt, welchen ihnen der eidgenössische Kommissär, Herr Oberst Stehlin, Mitglied des schweizerischen Ständerathes, gegen das Ende Weinmonats 1849 machte, der von dem Bundesrathe beauftragt war, sich zu ihnen in die Kasematten der Festung zu begeben, um sich über ihre Lage zu erkundigen, ihnen Trost zu geben und um sich bei der badischen Regierung für sie zu verwenden.

Die für die Erlangung der Freilassung dieser Leute von dem Bundesrathe gethanen Schritte wurden anfänglich nicht mit Erfolg gekrönt. Am 28. Jenner 1850 antwortete der Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Großherzogthums unter anderm: „Es befinden sich nach „den neuesten Erhebungen zur Zeit noch 52 Schweizer- „Angehörige theils in gerichtlicher Untersuchung andere „und größern Theils aber in bloßer Kriegsgefangenschaft. „Der baldigen Entlassung der letztern nun würde kein erhebliches Hinderniß entgegenstehen, sobald die Gefahr „einer Erneuerung des Angriffs gegen die gesetzliche Gewalt als beseitigt, oder doch in die Ferne gerückt zu betrachten wäre. Ein solcher Zustand der Beruhigung „ist aber noch nicht eingetreten — er ist es nicht hauptsächlich in Folge des bisherigen Verfahrens der Schweiz,

„welche den Häuptern und Anführern des letzten Aufstandes,
 „ungeachtet der hiergegen vielfach erhobenen Reklamationen,
 „Schutz und Asyl gewährt und sie unter ihren Augen für ihre
 „verbrecherischen Anschläge ihre Thätigkeit entwickeln läßt.
 „So lange die Urheber und Führer der Revolution in
 „dem unmittelbar angrenzenden Nachbarstaat versammelt
 „bleiben, wird die Großherzogliche Regierung nicht in der
 „Lage sein, ihnen die kriegsgefangenen Soldaten ihrer
 „Armee zuzusenden; sobald hingegen der Großherzoglichen
 „Gesandtschaft bei der Schweiz die Nachweisungen zu gehen,
 „daß die Ausweisung der von ihr dem Bundesrath be-
 „zeichneten Führer aus den sämtlichen Kantonen voll-
 „zogen, die Internirung der noch immer an den Gränzen
 „verkehrenden und wühlenden Flüchtlinge ernstlich durch-
 „geführt sein wird, so wird es der Großherzoglichen Re-
 „gierung zur Befriedigung gereichen, die Entlassung der
 „großen Mehrzahl der noch in Kriegsgefangenschaft befind-
 „lichen dortsseitigen Staatsangehörigen ohne Besorgniß
 „für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung verfügen zu
 „können.“

Der Bundesrath hat, wie man weiter oben gesehen,
 der Forderung, der Liste derjenigen Flüchtlinge, deren
 Fortweisung aus der Schweiz man beschloffen hatte, noch
 gegen 40 andere beizufügen, nicht entsprochen; als die
 badische Regierung sich aber überzeugen konnte, daß die
 aufs Neue bezüglich der Vollziehung genommenen Beschlüsse
 bei der Wiederkehr der bessern Jahreszeit ausgeführt wur-
 den, ließ sie endlich die Thore der Festung Rastatt den
 sechsundvierzig Schweizern, welche noch gefangen waren,
 öffnen und instradirte sie nach Basel, wo sie auf der
 Eisenbahn am Abend des 8. Aprils 1850 anlangten.
 Diese Unglücklichen wurden in dieser Stadt mit vieler
 Humanität aufgenommen; sie wurden in einer Kaserne

einquartirt, gekleidet, genährt, und sowohl mit Geldmitteln als mit Marschrouten für die Rückkehr in ihre Heimath versehen und unentgeltlich durch die eidgenössische Post transportirt. Drei andere Schweizer waren schon im Laufe des Hornungs freigelassen worden. Es blieben am 8. April noch vier schweizerische Gefangene in Rastadt zurück, ein Kranker, welcher später fortkam und drei Offiziere, welche höhere Grade bekleidet hatten; der eine wurde in Kraft eines Urtheils des Civilgerichts, welches fand, er sei durch eine zwanzigwöchige Einsperrung, durch Krankheit, andere Leiden und die großen Verluste hinreichend gestraft worden, freigelassen; die zwei letztern wurden zu Einsperrung oder Einzelhaft verurtheilt.

Die Reklamationen zu Gunsten alter Schweizermilitärs welche in Folge ihres Dienstes in fremden Armeen ein Recht auf Pensionen oder andere Entschädigungen haben, führten, trotz der Hoffnungen, welche von einigen Regierungen gemacht wurden, noch zu keinem Ziele. b. Pensionen und Entschädigungen.

Hingegen wurden die Schweizer, welche in Wien, Neapel und Sizilien Schaden erlitten, für einen Theil des bewiesenen Verlustes entschädiget; die Kaufleute, deren Waaren in Ludwigshafen verbrannt worden, wurden vollständig schadlos gehalten.

Außer den angeführten Angelegenheiten hatte sich der Bundesrath noch mit einer sehr großen Anzahl anderer, Kantone und Privatpersonen betreffender Gegenstände zu beschäftigen, als: Anzeigen zu empfangen oder zu machen, Kundmachungen von der einen oder andern Seite her, Nachweisungen zu erhalten oder zu geben, verschiedene Reklamationen, Mittheilungen aller Art nach Außen oder nach Innen zu senden, das ist ein allgemeiner Blick auf diese Geschäfte, welche zu zahlreich und zu speziell sind, um in diesem Berichte eine Stelle zu finden; hingegen versteht es 9. Verschiedene Angelegenheiten.

sich, daß der Bundesrath bereit ist, alle möglichen Erläuterungen zu geben, oder Nachweisungen zu liefern, welche verlangt werden könnten. Die Grundsätze, welche uns bei den Reklamationen, die wir im Auslande zu machen hatten, und bei denjenigen, die von Außen oder wegen Fremden in der Schweiz an uns gerichtet wurden, leiteten, sind am Eingange unseres Berichtes für das Jahr 1849 auseinandergesetzt.

C. Diplomatische Agentschaften.

10. Auswärtige
Gesandtschaften.

Während des Jahres 1850 sind in dem diplomatischen Corps in der Schweiz folgende Veränderungen vorgekommen:

Spanien. Herr Ritter von Nebiet, residirender Minister, wurde am 2. Jenner zurückgerufen und die spanische Gesandtschaft in der Schweiz aufgehoben.

Großbritannien. Herr Eduard Lyons übergab seine Kreditiv als bevollmächtigter Minister Ihrer brittischen Majestät am 7. Jenner.

Preußen. Die Sendung des Herrn Major von Wil denbruch endigte am 18. Hornung und Herr Baron von Sydow wurde am 19. als bevollmächtigter Minister für die Schweiz und Württemberg beauftragt. Er wurde provisorisch durch den Herrn Ritter von Heidenbrand und der Casa als Interimsgeschäftsträger ersetzt.

Rom. Herr Bovieri, Geschäftsträger des heiligen Stuhles, zeigte den 20. Juli die Zurückberufung des apostolischen Nuntius, des Herrn Maciotti, an.

11. Schweizerische Agentschaften.

Die schweizerischen Geschäftsträger und Konsuln im Auslande führen fort, ihrem Vaterlande mit einem Eifer und einer Hingebung zu dienen, die man nicht genug anerkennen kann. Keine gegründete Klage gegen sie ge-

a. Besehmen.

langte an uns. Sie ihrer Seite, begegneten oft uner-

träglichen Anforderungen von Personen, welche sich keinen Begriff von der Stellung und Wirksamkeit dieser Agenten zu machen scheinen.

Durch Kreis Schreiben vom 31. März 1850, beauftragte der Fürst von Schwarzenberg, der erste Minister des Kaiserreichs Oesterreich, die Gesandten dieser Macht den auswärtigen Regierungen, welche in Mailand errichtete Konsulate hatten, Kenntniß zu geben, daß wichtige Gründe der Regierung des Kaisers den Wunsch eingeben, diese Konsulate aufgehoben zu sehen. In einer Denkschrift, die dem Präsidenten der Eidgenossenschaft vorgelesen worden, ist die Natur dieser Gründe entwickelt. Man machte unter Anderm folgende Betrachtungen geltend:

Der Ursprung der fremden, in Mailand errichteten Konsulate, sagt man, geht nicht weiter als zu der Epoche zurück, wo diese Stadt zur Hauptstadt eines besondern Staates, der cisalpinischen Republik, erhoben worden. Als diese Republik 1805 dem Königreiche Italien einverleibt wurde, fuhrn die fremden Konsuln fort in Mailand, welches der Sitz der Regierung geworden, zu residiren. Als 1815 das lombardisch-venetianische Königreich gegründet wurde, widersezte sich die österreichische Regierung der Fortdauer der fremden, in Mailand errichteten Konsulate nicht, denn diese Stadt, der Mittelpunkt der neuen Verwaltung, hatte nicht aufgehört, die Residenz des Vizekönigs zu sein; aber heute, unter den neuen Einrichtungen, welche das Kaiserreich Oesterreich regieren, ist Mailand nicht mehr der administrative Mittelpunkt der italienischen Provinzen der Monarchie, daher folgert die österreichische Regierung, daß die Gegenwart fremder Konsuln in dieser Stadt, nicht mehr durch die Leichtigkeit, deren sie sich früher erfreuten, unmittelbar und persönlich die ihnen anvertrauten Interessen bei der obersten

Provinzialbehörde des Landes bevorzugen zu können, begründet ist. — Die österreichische Regierung ruft das natürliche Recht an, welches jeder Regierung die Befugniß einräumt, fremde diplomatische oder Konsular-Agenten auf ihrem Gebiete zuzulassen, oder abzuweisen, so wie auch das Recht der Ausschließung, beziehe sich diese nun auf die Person des Agenten oder Konsuls, oder auf den Ort, wo der Consul seine Residenz aufschlagen will. Die Zustimmung der Regierung zur Errichtung eines Konsulats in einer Stadt ihrer Länder ist natürlicher Weise allzeit widerrufbar. Die Bestimmungen vieler völkerrechtlichen Uebereinkünfte dienen zur Unterstützung dieser Behauptungen, indem sie mehr oder weniger ausdrücklich die Unabhängigkeit bekräftigen, welche jede Regierung, bezüglich der Konsularagenten, deren Zulassung sie beigestimmt hat, zu behalten fortfährt. Die Denkschrift zählt hierauf mehrere zwischen verschiedenen Nationen abgeschlossene Verträge auf, welche die in Rede stehenden Bestimmungen enthalten. Da die Umstände, unter welchen die fremden Konsulate in Mailand errichtet worden, sich geändert haben, wünscht die kaiserliche Regierung vor ihrem Rechte die Zustimmung, welche sie der Errichtung dieser Konsulate gegeben hat, zurückzuziehen, Gebrauch zu machen. Sollten jedoch die fremden Mächte, wird am Schlusse der Denkschrift gesagt, es für unerlässlich halten, in Mailand Agenten zu haben, die speziell mit der Wahrung der Handelsverhältnisse ihrer Landesleute beauftragt sind, so glaubt die österreichische Regierung, daß zur Erfüllung dieser Angelegenheit einfache Agenten ohne öffentlichen Charakter vollkommen genügen würden.

„Indem wir das Ende des laufenden Jahres (1850) „als den Zeitpunkt, wo wir die fragliche Maßregel ausgeführt zu sehen wünschen, bezeichnen,“ sagt schließlich

der österreichische Minister in seinem Kreis Schreiben vom 31. März, „hoffen wir sowohl den befreundeten Regierungen, an welche wir uns wenden, als der persönlichen Bequemlichkeit der gegenwärtigen Inhaber der fremden Konsulate in Mailand, eine hinreichende Frist gelassen zu haben.“

Der Bundesrath hatte nicht unterlassen die nöthigen Schritte zu thun, um wenn nicht die Beibehaltung des General-Konsulats, oder eines einfachen Konsulats in Mailand, doch wenigstens einen Handelsagenten mit öffentlichem Charakter zu erlangen.

Den von dem politischen Departement erhaltenen Weisungen gemäß hat der schweizerische Geschäftsträger in Wien und der Generalkonsul in Mailand, jeder von seiner Seite und auf eindringliche Weise dem österreichischen Ministerium in Wien und dem Stellvertreter des Kaisers in Mailand, all' die nöthigen Vorstellungen gemacht, um die kaiserliche Regierung zu bestimmen, ihre Entschliesung zu modifiziren. Eine ausführliche, von Herrn Raymond, Generalkonsul in Mailand, mit vielem Talent abgefaßte Denkschrift, wurde ihnen unterbreitet und stark unterstützt. — Auch hat der Präsident der Eidgenossenschaft dem österreichischen Gesandten in der Schweiz Vorstellungen in gleichem Sinne gemacht.

Ihrer Seits haben die Regierungen von Frankreich und Sardinien ähnliche Schritte gethan.

Allein die österreichische Regierung verharrte auf ihrer Entschliesung und erklärte keine Ausnahme zu Gunsten der Schweiz machen zu können. Da indessen einige Regierungen angefragt hatten, welches die Stellung und Wirksamkeit der Handelsagenten in Mailand sein würde, ließ die kaiserliche Regierung dem Bundesrathe, durch eine Note vom 4. Februar 1851, Abschrift von den Be-

dingungen, unter welchen diese Agenten eingesetzt werden können, zukommen.

Hier die vorzüglichsten Stellen dieses Aktenstückes :

„Was die Rechte und Wirksamkeit dieser Handelsagenten anbelangt, so entspringen sie ganz einfach aus der Natur ihrer Stellung.“

„Die Regierung des Kaisers anerkennt in ihnen keinen öffentlichen Charakter; sie können an keinen der Vortheile, welche die Konsuln genießen, Anspruch machen; auch können sie gegenüber den kaiserlichen Behörden, oder den Unterthanen des Kaisers keinen derjenigen Akten vollziehen, welche die Konsuln in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamten ausüben. — Daraus ergibt sich, daß die Handelsagenten weder Pässe visiren, noch andere Aktenstücke, welche in Oesterreich vorgewiesen werden müssen, legalisiren können“.

„Durch Aufstellung dieses Grundsatzes beabsichtigt übrigens die kaiserliche Regierung keineswegs, über das Gewicht, welches die fremden Regierungen bei ihnen auf die eventuelle Dazwischenkunft ihrer Handelsagenten in Mailand, in Sachen, welche ihre Angehörigen betreffen, legen könnten, zu präjudiziren —“.

Aus dieser Erklärung ergibt sich, daß der schweizerische Handelsagent in Mailand Pässe und andere Aktenstücke für Schweizer ausfertigen und visiren kann, deren Wirksamkeit außerhalb der österreichischen Staaten bestimmt ist; daß er im Allgemeinen fortfahren kann, im Interesse seiner Landsleute zu handeln.

Da das Recht einer Regierung, die fremden Konsulate in ihren Ländern aufzuheben, oder die Bedingungen, unter welchen sie dieselben zuläßt, so wie ihren Charakter und die Gränzen ihrer Wirksamkeit zu bestimmen, unbestreitbar

und von der Souveränität des Staates unzertrennlich ist, hat der Bundesrath, eben so wie die Regierungen anderer Mächte, diese Bedingungen angenommen.

Herr Reymond, welcher während mehrerer Jahre mit Auszeichnung die Funktionen eines Generalkonsuls in Mailand ausübte, hat eingewilliget auch fernerhin unter dem bescheidenen Titel eines Handelsagenten seinem Vaterlande zu dienen.

Folgende Aenderungen haben im Personal der schweizerischen Konsulatsagenten im Auslande stattgefunden. e. Personal.

Leipzig. Hr. Konsul Hirzel-Lampe wurde zum Generalkonsul und Bevollmächtigten bei den Staaten des Zollvereins ernannt.

St. Franzisko. Hr. Theodor von Rütte von Bern wurde zum Handelskonsul für Kalifornien ernannt.

Livorno. Bizekonsul: Hr. J. P. Wälti von Zurich.

Neu-Orleans. Konsul: Hr. Peschier von Genf wurde ersetzt durch Hrn. F. B. Fäy aus dem Kanton St. Gallen.

Detroit. Konsul: Hr. Phl. J. Frank.

Rom. Generalkonsul: Hr. F. Bégré, verstorben, wurde ersetzt durch Hrn. Martin Hoß von Thalweil, Kanton Zurich.

St. Petersburg. Der Generalkonsul Hr. Loubier verlangte und erhielt seine Entlassung.

Genua. Konsul: Hr. Theodor Kind von Chur ersetzte den verstorbenen Hrn. Rog.

Odessa. Bizekonsul: Hr. H. Richard aus dem Kanton Waadt, welcher seine Entlassung verlangte, wurde ersetzt durch Hrn. Otto Trithen aus dem Kanton Bern.

Benedig. Vizekonsul: Hr. Wölflin von Basel hat auf seine Funktionen verzichtet.

Bordeaux. Vizekonsul: Hr. P. Mestrejat von Genf, Sohn des Konsuls.

II. Innere Angelegenheiten.

Da die Angelegenheiten des Kantons Freiburg Gegenstand der Verhandlungen der Bundesversammlung waren und die so glücklich erfüllte Sendung der Herren Präsident Kern und Staatsrath Pioda von ihr genehmigt wurde, so berufen wir uns nur auf diese Akten.

Das politische Leben fuhr fort in den Kantonen sich theils durch die thätige Theilnahme an den periodischen Wahlen, theils durch die Veränderungen der Verfassungen zum Zwecke, sie mehr mit der Bundesverfassung und den Bedürfnissen der Zeit in Einklang zu bringen, theils durch die Presse und öffentliche Vereine aller Art zu entwickeln. Nur mit vieler Befriedigung konnte man sehen, daß in dem politischen Kampfe, welcher den Kanton, wo sich der Sitz der eidgenössischen Behörden befindet, so sehr aufregte, die entgegengesetzten Parteien in ihren Bethuerungen der Anhänglichkeit an die neuen eidgenössischen Institutionen wetteiferten.

Je mehr man diese Institutionen allmählig ausführt, werden sie desto tiefere Wurzeln schlagen, als die eidgenössischen Behörden auf der einen und die kantonalen auf der andern Seite in den Gränzen ihrer gegenseitigen Befugnisse zu verbleiben wissen, und der Verfassung des Bundes und denjenigen der Kantone jede Entwicklung deren sie fähig sind, geben und auf dem Wege des Fortschrittes vorwärts gehen werden. Je mehr auch die Bürger die eidgenössischen Institutionen studiren, desto mehr werden sie sich

überzeugen, daß man von den Bundesbehörden Einrichtungen, Verbesserungen, Maßregeln, so wünschenswerth sie immerhin sein mögen, nicht verlangen kann, weil sie nicht in ihrer Befugniß liegen.

Der Unterzeichnete sieht sich, um einer unrichtigen Auslegung der Anmerkung, Seite 4 des bundesrätlichen Berichtes, welche lautet: „da der Geschäftsbericht des „politischen Departements nicht zu gehöriger Zeit dem „Drucke übergeben werden konnte, mußte derselbe am „Schlusse des vorliegenden Verwaltungsberichtes eingereicht „werden,“ zu begegnen und den wahren Sachverhalt darzulegen, zu der Erklärung veranlaßt: daß

- 1) die Redaktion des Berichtes des politischen Departements nicht früher fertig sein konnte, sowohl wegen der bedeutenden Anzahl der Aktenstücke, welche wieder zu lesen, näher zu bezeichnen, auszuziehen und zusammenzustellen waren, als auch wegen der Schwierigkeit und der zarten Natur der darin zu behandelnden Gegenstände, und des Umfanges, welchen man ihn zu geben genöthigt war;
- 2) der Berichterstatter, welcher glaubte, sich einzig und allein diesem Berichte widmen zu können, durch weitläufige und unaufschiebbare Geschäfte, welche er theils auf dem Finanzdepartement, theils, während vier Wochen, auf dem Justiz- und Polizeidepartement zu besorgen hatte, an der Ausarbeitung verhindert wurde;
- 3) sobald er durch die Bundeskanzlei Kenntniß erhielt, die Druckerei warte auf seinen Abschnitt, um ihn im Eingange des Berichtes, der angenommenen Ordnung gemäß, zu geben, er den Vorschlag machte, denselben um den Satz der Abschnitte anderer Departemente

nicht zu versäumen, ans Ende zu bringen, was auch genehmigt wurde;

- 4) als am 23. Juni bereits der Anfang seines Berichtes in beiden Sprachen druffertig war, er sich überzeugen mußte, daß die deutsche und französische Druckerei des Bundesblattes bezüglich des Satzes, im Rückstande waren und die Berichte des Departements des Handels- und Zolls und desjenigen des Post- und Baudepartements, noch nicht gesetzt waren, trotz dem, daß die Druckereien das Manuscript rechtzeitig empfangen haben sollen;
- 5) daher der Satz des Berichtes des politischen Departements in der deutschen Druckerei nicht vor dem 2. oder 3., in der französischen nicht vor dem 7. Juli begonnen werden konnte, obgleich beide Druckereien schon am 23. und 24. Juni hinlänglich Manuscript empfangen hatten;
- 6) endlich der Druck dieses Berichtes durch denjenigen der Berichte der Kommissionen des National- und Ständerathes, welchen der Vorrang gebührt, verzögert wurde.

Bern, den 19. Juli 1851.

Das Mitglied des Bundesrathes, welches Direktor des politischen Departements im Jahr 1850 und als solcher mit der Abfassung dieses Abschnittes des Geschäftsberichtes des Bundesrathes beauftragt war:

H. Drüen.

Nachtrag

zur

III. Abtheilung des Geschäftsberichtes: „Militärdepartement.“

Nachträglich wird noch bemerkt, daß auch eine Inspektion einer Scharfschützenkompagnie und eines Bezirksbataillons von Appenzell A. Rh. stattgefunden hat, über welche der Rapport erst einlief, als der Geschäftsbericht des Militärdepartements bereits abgefaßt war. Der Inspektor hält das Kontingent dieses h. Standes für eine ganz brauchbare Truppe, nur wünscht er, daß nur Marschbataillone und nicht Marsch- und Bezirksbataillone beständen. Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung gaben zu keinen wesentlichen Bemerkungen Anlaß. Die Disziplin war befriedigend.

Infanterie
und
Scharfschützen.

Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1850.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.07.1851
Date	
Data	
Seite	377-453
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 689

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.